

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,
MOBIL 01703288882

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening

Landgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Per beA-Postfach

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
MEDIENRECHT & URHEBERRECHT
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
UMWELT- & UMWELTHAFTUNGSRECHT
INTERESSENGEBIETE
GESELLSCHAFTSRECHT
HANDELSRECHT
ARBEITSRECHT

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference
H-171-01/20/app

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

20. Feb. 2021

Az. 4 O 2410/20

In dem Rechtsstreit

Besagte RA-Kanzlei aus Wiesbaden, u.a.

– Berufungsbeklagten / Kläger in vorliegender Klage –

gegen

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

– Berufungskläger / Beklagter in vorliegender Klage –

erwidere ich, der Beklagte, Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt, in Ergänzung zu meinen schriftsätzlichem Vorträgen und Anträgen vom 21. Jan. 2021, 3. Feb. 2021, 4. Feb. 2021, sowie 15. Feb. 2021, sowie des gestellten Befangenheitsantrags, etc., auf das schriftsatzliche Vorbringen der Kläger wie folgt **und beantrage**:

Ziff. 1 Die Klage wird abgewiesen

Ziff. 2 Die Kläger zu 1 und zu 2 tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des gesamten Rechtsstreits

Zudem hält der Beklagte an seinem Befangenheitsantrag unverändert fest. Die auch im Hauptsacheverfahren bislang benannte Richterin, Frau Pradt, wird unter ausdrücklicher Bezugnahme des dem Gericht bereits zugeleiteten Befangenheitsantrages, welcher vollinhaltlich zum vortragenden Gegenstand auch des vorliegenden Schriftsatzes des Beklagten gemacht wird, wegen begründeter Befangenheit vom Beklagten abgelehnt. Auf die hierzu gemachte Begründung des Beklagten

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening
Germany

Deutsche Bank 24 No. 6014195 BLZ 700 700 24
IBAN: DE86700700240601419500 BIC: DEUTDE33MUC

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

wird Bezug genommen.

Mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht seitens des Beklagten kein Einverständnis, es sei denn, die Klage würde unter Beachtung von Recht und Gesetz verbindlich in Gänze kostenpflichtig abgewiesen werden.

Länge und Ausführlichkeit des vom Beklagten hier gemachten Vortrages sind einzig der Tatsache geschuldet, dass die Kläger, wie auch die im e.V.-Verfahren urteilenden Gerichte ja den begründeten Verdacht erhärtet haben, dass es ihnen an der notwendigen Rechtskenntnis im geltenden Datenschutzrecht fehlt, was folglich eine noch ausführlichere Darstellung erforderlich machte. Doch wenn wir Rechtsanwälte zukünftig in dieser Ausführlichkeit gezwungen sind bei Gericht vorzutragen, weil damit befaste Gerichte derart rechtsunkundig sind, wie dies ausweislich der e.V.-Entscheidungen begründet dringend zu vermuten ist, dann wird der damit für alle Seiten ansteigende Arbeitsaufwand auf Dauer die Justiz noch weiter ausbremsen, als dies bereits jetzt der Fall ist. Zudem macht der Verdacht der Unkenntnis es notwendig, den Vortrag des Beklagten gerichts- und instanzenfest zu machen. Schließlich hat der Beklagte zudem hinsichtlich seines Antrages auf Aussetzung und Vorlage zum Bundesverfassungsgericht vorzutragen, und in diesem Zusammenhang hinsichtlich der sich aus den Entscheidungen im e.V.-Verfahren direkt belegten Offensichtlichkeit der groben Rechtsfehlerhaftigkeit und Unschlüssigkeit dieser Entscheidungen.

ZUDEM:

1. Das Gericht möge sich bitte der von jedem Datenschutz- und/oder DSGVO-Kommentar bestätigten Tatsache bewusstwerden und bei Prüfung dieses Falles bitte auch sein, dass die DSGVO dazu geschaffen wurde, dass wir Bürger wieder die Herrschaft über unsere „Daten“ erlangen und behalten. Aus diesem Grund sind mit jeder Vorschrift, welche es ausnahmsweise gestattet von diesem ehernen Datenschutz-Grundsatz abzuweichen, sehr hohe Anforderungen verbunden, und deren Prüfung jeweils restriktiv vorzunehmen.
2. Ein Datenschutzverstoß liegt jeweils auch schon dann vor, wenn „lediglich“ gegen obliegende „Mitteilungspflichten“ oder „Auskunftspflichten“ verstoßen wurde. Es ist eine bewiesene Tatsache, dass die Kläger hiergegen x-fach verstoßen haben. Doch schon die Bejahung auch nur eines einzigen dieser bewiesenen Datenschutzverstöße der Kläger MUSS ZWINGEND zur Klageabweisung führen.
3. Das Gericht „darf“ das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ **nicht** abstrakt annehmen und prüfen. Sondern diese Prüfung

darf das Gericht einzig nur auf Grundlage des konkret diesbezüglich von den Klägern rechtzeitig gegenüber der betroffenen Person, hier unserer Mandantin, dazu Vorgetragenen vornehmen. Und das, was die Kläger verspätet ggf. dem Gericht doch noch vorgetragen hätten oder vortragen würden, führt im Falle einer Bejahung nicht zu einer Aufhebung des bereits begangenen Datenschutzverstoßes der Kläger. Zudem kann nur ein DSGVO-konformer Vortrag rechtliche Anerkennung finden und geprüft werden; dies haben die Kläger nicht gemacht und auch nicht nachgewiesen. Und wenn die Kläger dazu schon nichts gegenüber unserer Mandantin vorgetragen haben, also nicht rechtzeitig, wie vorliegend gegeben, dann kann das Gericht die Gegebenheit einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ weder prüfen, noch als gegeben unterstellen. Sondern dann führt die unbestreitbare Tatsache, dass die Kläger seit Ende August 2019 die „Daten“ unserer Mandantin i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO „verarbeitet“ haben zwingend zu dem Schluss, dass diese „Datenverarbeitung“ ohne die erforderliche datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ i.S.d. Art. 6 DSGVO vorgenommen wurde; mithin gegen bestehendes Datenschutzrecht von den Klägern verstoßen wurde.

→Denn die Beweislast für das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ liegt einzig bei den Klägern. Und die haben weder überhaupt, noch rechtzeitig gegenüber unserer Mandantin dazu vorgetragen, noch gegenüber dem Gericht und schon gar nicht in DSGVO-konformer Weise. Und auch basierend allein darauf muss das Gericht die Klage der Kläger rechtlich zwingend abweisen.

→Und würde das Gericht auf Basis des behaupteten, jedoch vom Beklagten bestrittenen und zudem nicht substantiiert vorgetragen und bewiesenen „Beratervertrag“ eine „Erlaubnis i.S.d. Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO ableiten wollen, was schon rechtsfehlerhaft wäre, so müsste das Gericht in diesem Fall zwingend auch die „*Interessenabwägung*“ gemäß Art. 6 Abs. 1, lit. f, 2ter HS DSGVO prüfen, und auch das wiederum – einzig am rechtzeitigen Vortrag der Beklagten gegenüber unserer Mandantin – orientiert, welcher in Gänze fehlt und auch nicht nachgeholt werden kann.

→Und im Rahmen einer jeden „*Interessenabwägung*“, z.B. auch nach § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG, ist zwingend die „*datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung*“ unserer Mandantin mit einzubeziehen, soweit die Kläger dazu gegenüber unserer Mandantin rechtzeitig vorgetragen hätten. Tatsächlich haben die Kläger hierzu weder gegenüber unserer Mandantin, noch rechtzeitig, noch gegenüber dem Gericht vorgetragen; und schon gar nicht DSGVO-konform.

→Jede gerichtliche Prüfung, welche auch nur gegen eine dieser elementarsten DSGVO-Prüfungsgrundsätze verstößt, führt zwingend zu einem gegen bestehendes Datenschutzrecht verstoßenden Urteil. Der Beklagte hofft dem Gericht damit eine hilfreiche Orientierungshilfe hat

geben können.

Sie finden all dies exakt so bestätigt in jedem DSGVO-Kommentar Ihres Vertrauens, sowie in den vom Beklagten hierzu am jeweiligen Vortragsort genannten Fundstellen.

I. Wie bereits ausgeführt und rechtlich belegt, wird das vorliegende Hauptsacheverfahren auf Basis grob rechtsfehlerhafter und unschlüssiger gerichtlichen e.V.-Entscheidungen geführt.

Beweis: vgl. e.V.-Beschluss des LG Wiesbaden, Urteil des LG Wiesbaden jeweils **Az. 4 O 2410/20**, sowie Urteil des OLG Frankfurt a.M. **Az.: 5 U 116 20**

Wie gleichfalls mitgeteilt, hat der Beklagte gegen sämtliche hier gefällten e.V.-Entscheidungen des LG und des OLG **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, welche das BVerfG bereits offiziell zur endgültigen Entscheidung „**angenommen**“ hat.

Aus den bereits schriftsätzlich ausgeführten Sach- und Rechtsgründen ist die Rechtsfehlerhaftigkeit der zugrundeliegenden e.V.-LG-Entscheidungen (**Az. 4 O 2410/20**) und OLG-Entscheidung (**Az.: 5 U 116 20**), *→diese sind vorliegend immer gemeint, wenn auf Entscheidungen des LG und/oder des OLG/OLG Frankfurt a.M. verwiesen wird*, bereits allein und direkt aus den genannten Entscheidungen ersichtlich, weshalb ein Betreiben des Hauptsacheverfahrens, oder gar eine diesbezügliche Entscheidungen auf Basis dieser grob rechtsfehlerhaften und zudem unschlüssigen Entscheidungen rechtlich ausgeschlossen ist.

In jedem Fall beantragt der Beklagte und weist auf die zwingende Notwendigkeit hin.

dass das vorliegende Hauptsacheklageverfahren unverzüglich kostenpflichtig zulasten der Kläger abzuweisen ist.

A) Und sollte sich das erkennende Gericht – trotz der erdrückenden Beweise, der groben Rechtsfehlerhaftigkeit, Unschlüssigkeit und (in einem Fall) stattgefunden zu vermutenden richterlichen Parteinarbeit (Verdacht) – nicht zu einer kostenpflichtigen Klageabweisung entschließen können, so beantragt der Beklagte für diesen Fall, und/bzw. wenn das hier angerufene Gericht mittelbar oder unmittelbar unter Bezugnahme und/oder auf Basis eines und/oder der bisherigen e.V.-Entscheidungen sein Urteil im vorliegenden Fall treffen sollte, dass die vorliegende Klage im Hauptsacheverfahren unverzüglich ausgesetzt, und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

Dies verbunden mit der erläuternden Rechtsfrage, dass die grobe Rechtsfehlerhaftigkeit und Unschlüssigkeit der benannten Entscheidungen des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt a.M. aus den Entscheidungen selbst heraus klar ersichtlich sind, **sowie** die begründete Vermutung des Verdachts, dass im Falle des LG zudem eine mit dem Richteramt unvereinbare Parteinahme zugunsten der Kläger vorliegt und in den LG-Entscheidungen zum Ausdruck kommt, und ein darauf basierend und die zugrundeliegenden e.V.-Entscheidungen einbeziehend betriebenes Hauptsacheverfahren nicht im Sinne der Kläger entschieden werden kann, bzw. in jedem Fall der individuellen bundesverfassungsgerichtlichen Klärung bedarf, ob es mit dem Grundgesetz und den geltenden verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen und Bestimmungen vereinbar ist, dass ein Hauptsacheverfahren mittelbar und/oder unmittelbar auf Basis und/oder unter Bezugnahme des in den benannten gerichtlichen Entscheidungen perpetuierten groben Unrechts zulasten des Beklagten betrieben, oder gar entschieden werden kann?

Beweis: z.B. e.V.-Beschluss des LG Wiesbaden **Az. 4 O 2410/20** → dieser wurde unschlüssig und nicht beschlussfähig gestellt, und dennoch zugunsten der e.V.-Antragsteller/Kläger beschieden. Die z.B. darin, wie auch in allen anderen LG-Entscheidungen können sachlich nicht anders erklärt werden, als dass das erkennende LG-Gericht entweder (1) in völliger UNkenntnis von der fallentscheidungserheblichen Rechtsmaterie Datenschutzrecht und DSGVO entschieden hatte, oder (2) nicht UNparteiisch, oder (3) eine Kombination aus (1) & (2). Dies zieht sich – durch alle e.V.-LG Entscheidungen von Frau Richter Pradt – aus deren Entscheidungen direkt beweisbar ersichtlich. Und der OLG-Einzelrichter Herr Richter Dr. Maier hatte sogar ausdrücklich a.E. des frühen ersten Termins schmunzelnd eingestanden, dass er sich erst noch mit der DSGVO vertraut machen müsse; nachdem er den „frühen ersten Termin“ damit eröffnete, zugunsten der Kläger/Berufungsbeklagten entscheiden zu wollen.

Der Beklagte sieht hier also einen ganzen „Christbaum“ an gesetzlichen Bestimmungen und rechtsstaatlichen Prinzipien verletzt, da in diesem Fall bereits zulasten des Beklagten begangenes Unrecht auch noch „**vollstreckt**“ werden würde; also ein aus den Urteilen selbst heraus ersichtlicher Unrechtszustand auch noch mittels des Hauptsacheverfahrens verfestigt werden würde. Hieraus würde nicht nur neues grobes Unrecht zulasten des Beklagten und seiner Mandantin geschaffen und begangen werden, sondern zudem den Klägern, welche mittels eines grob unwahren Vortrages, bis hin zur offenen Lüge gegenüber dem OLG Frankfurt a.M., also dem vorsätzlich unwahren Vortragen bei Gericht, und somit mit

unrechtmäßigen Mitteln erlangt, weitere – unrechtmäßig erlangte – Mittel an die Hand gegeben werden, welche nochmals verstärkt zulasten des Beklagten und seiner Mandantin wirken.

Beweis: Anlagen 33 bis 36

B) Der vom Beklagten gestellte Antrag auf Aussetzung des Hauptsacheklageverfahrens und Vorlage zum Bundesverfassungsgericht stützt der Beklagte auch auf folgende Tatsache und Rechtsgründe:

→Der vom Beklagten erhobene Widerspruch wurde **rein Corona-bedingt prozessual „fehlerhaft“** seitens des LG Wiesbaden behandelt, unter Missachtung des damit eigentlich zu verbindenden rechtlichen Gehörs des Beklagten.

→Denn ausweislich §§ 924, 936 ZPO hat der Widerspruch den Sinn und Zweck, dass das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung terminiert, damit der Antragsgegner rechtlich gehört wird.

Wie bekannt, wurde der Widerspruch des Beklagten nicht in mündlicher Verhandlung, sondern im schriftlichen Verfahren entschieden.

Hierzu hätte der Beklagte nach den bereits hinsichtlich e.V.-Beschlussverfahrens gemachten Erfahrungen niemals seine Zustimmung gegeben, **sondern natürlich auf eine mündliche Verhandlung bestanden**, wenn nicht, **auch unter dem Corona-Hinweis des LG Wiesbadens**, sowie der

seinerzeit objektiv bestanden und nicht abzuschätzenden Corona-bedingten Gesundheitsgefahren in Kombination mit den seinerzeit gleichfalls nicht abschätzbaren Ansteckungs- und Gesundheitsrisiken für sog. Risikopatienten die damit verbundenen Risiken abschätzbar gewesen wären; was sie objektiv nicht waren. Wie gegenüber dem Gericht wiederholt ausgeführt, ist die Ehefrau des Beklagten infolge ihrer rezidiv, also wiederholt ausgebrochenen Krebserkrankung eine sog. „Risikopatientin“, was ja auch der Grund dafür war, weshalb der Beklagte zum Schutz seiner Ehefrau den Kanzleibetrieb maximal runtergefahren hatte, worüber die Kläger informiert waren, und was diese mit „heimlicher“ Stellung ihres e.V.-Antrages auch in rechtlich zu beanstandender Weise ausgenutzt haben.

Würde die Corona-Pandemie seinerzeit nicht in ihrer Hochphase gewesen sein, welche ja zudem die größte Krise und Herausforderung im Nachkriegsdeutschland objektiv darstellte und noch immer darstellt, würde der Beklagte seine Zustimmung zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren niemals gegeben haben, sondern auf sein Recht auf „rechtliches Gehör“ im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bestanden haben! Auf ein Recht, auf welches zu verzichten das LG Wiesbaden infolge

seines gemachten „Corona-Hinweises“ den Beklagten anregte zu verzichten!

Unter den geschilderten, und zudem gerichtsbekanntem Umständen, fand somit faktisch eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs im Widerspruch-Urteilsverfahren zulasten des Beklagten statt, welche wiederum sehr wesentlich dafür ist, dass der Beklagte nicht mittels mündlichen Vortrages vor dem Landgericht Wiesbaden tatsächlich und rechtlich ausführen konnte. Im Rahmen der Möglichkeit einer mündlichen Anhörung des Beklagten hätte das Gericht die Möglichkeit gehabt zum Vortrag seiner begründeten Rechtsauffassung und der Beklagte zum Vortrag und zur Begründung seiner dem widersprechenden Rechtsauffassung. Unter diesen Umständen hätte somit der Beklagte **in direkter Erwidernng** die grobe Rechtsfehlerhaftigkeit der Rechtsauffassung des Gerichts rechtlich begründend dem Gericht ausführen können, worauf der Beklagte **einzig** aus den geschilderten Corona-Gesundheitsrisiken und auf Basis der „Corona-Anregung“ des Gerichts, den Widerspruch Corona-bedingt doch besser im schriftlichen Verfahren zu behandeln und zu bescheiden, verzichtet hatte.

Auch hätte der Beklagte so in direkter persönlicher Wahrnehmung den Verdacht der Befangenheit von Frau Richter Pradt wahrnehmen und einen Befangenheitsantrag bereits im Widerspruchs-Klageverfahren gegen Frau Richter Pradt stellen können, was dem Beklagten unter den geschilderten Umständen als prozessuales Verteidigungsmittel im schriftlichen Verfahren wahrnehmungsbezogen und ausübungsbezogen nicht möglich war, weshalb dem Beklagten insoweit ein dem Beklagten sonst zur Verfügung gestandenes Verteidigungsmittel, also die Stellung eines Befangenheitsantrages gegen Frau Richter Pradt, nicht zur Verfügung stand und nicht ausgeübt werden konnte. Der Beklagte wurde also auch insoweit in seinen prozessualen Verteidigungsmitteln und in seinem in Art. 103 Abs. 1 GG verbrieften Recht auf „rechtliches Gehör“ in verfassungsmäßig unzulässiger Weise beschnitten. Auf den gegen Frau Richter Pradt nun gestellten Befangenheitsantrag wird ergänzend vortragend Bezug genommen.

Soweit das Gericht die Klage nicht in Gänze kostenpflichtig abweist, ist somit das Verfahren zwingend aufgrund der unter „**A**“ und/oder „**B**“ vorstehend genannten Gründe auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Die grobe Rechtsfehlerhaftigkeit der zugrundeliegenden e.V.-Entscheidungen trägt der Beklagte zugleich vorliegend ergänzend vortragend im Detail, sowie unter Nennung aller Fundstellen,

Kommentarstellen, Literaturstellen, sowie Rechtssprechungshinweisen ergänzend vorgetragen und rechtlich ausgeführt in den nachfolgend genannten Berufungsschriftsätzen des Beklagten mit Datum vom 20. Mai 2020, mit Datum vom 8. Okt. 2020, mit Datum vom 2. Okt. 2020, sowie mit Datum vom 26. und vom 27. Oktober 2020 gegen über dem OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20 entnehmen, auf welche der Beklagte – damit zugleich inhaltlich und rechtlich vortragend – hinsichtlich vorliegendem Schriftsatzvortrag ergänzend begründend verweist, und welche ja Ihrer Gerichtsakte beigefügt sein müssten, bzw. dem vorliegenden Schriftsatz auch ausdrücklich als „BEWEIS“ in und als **Anlage** beigefügt sind.

Beweis: vgl. nachfolgend genannte *Schriftsätze* und *Beweismittel*:

- Schriftsatz, Nachweise und Beweismittel des Beklagten/Berufungsklägers mit Datum vom 20. Mai 2020, **Anlage B 1**;
- Schriftsatz, Nachweise und Beweismittel des Beklagten/Berufungsklägers mit Datum vom 8. Okt. 2020, **Anlage B 2**,
- Schriftsatz, Nachweise und Beweismittel des Beklagten/Berufungsklägers mit Datum vom 2. Oktober, **Anlage B 3**,
- Schriftsätze, Nachweise und Beweismittel des Beklagten/Berufungsklägers mit Datum vom 26. und 27. Oktober 2020, **Anlage B 4a** und **Anlage B 4b**.

Die in den genannten Schriftsätzen und Beweisen genannten Beweismittel, Glaubhaftmachungen, etc. , sowie den gesamten Inhalt der benannten Schriftsätze macht der Beklagte in Gänze auch zum tatsächlichen, rechtlichen und Beweis-Vortrag des Vortrages im vorliegenden Hauptsacheverfahren, unter Einschluss aller darin gemachten Beweismittel und Glaubhaftmachungen, welche somit fester Bestandteil des Erwiderns und Vortragens des Beklagten im vorliegenden Hauptsacheverfahren sind. *Dort genannten Berufungsbeklagten sind vorliegend die Kläger, der Berufungsbeklagte der Beklagte; Glaubhaftmachungen werden hier als Beweise vorgetragen und eingebracht.*

Schon damit **hatte der Beklagte dem Gericht im e.V.-Verfahren die grobe Rechtsfehlerhaftigkeit und Unschlüssigkeit der benannten e.V.-Entscheidungen der benannten LG- und OLG-Entscheidungen exemplarisch aufgezeigt und belegt.** Die zugehörigen Fundstellen zu allen hier gemachten Ausführungen finden Sie allesamt in den

benannten Schriftsätzen des Beklagten konkret benannt, inkl. der zugehörigen Lit.- & Kommentarfundstellen, sowie der korrespondierenden Rechtsprechung, und sind wesentlicher Bestandteil des seitens des Beklagten hier gemachten Vortrages.

C) Die belegt grobe Rechtsfehlerhaftigkeit und Unschlüssigkeit der zugrundeliegenden e.V.-Entscheidungen, inkl. des Urteils des OLG Frankfurt a.M., veranlassen in sich aufdrängender Weise auch zu folgender rechtlicher Überlegung, über die zu befinden der Beklagte das Gericht ebenfalls auffordert.

Ausweislich § 927 ZPO könnte der Beklagte auch einen Aufhebungsantrag hinsichtlich der ergangenen e.V.-Entscheidungen stellen, wenn er *veränderte Umstände* dartun kann. Und *rechtlich veränderte Umstände* können jedoch nur dann durchdringend geltend gemacht werden, wenn sich seit e.V.-Erlass die Rechtslage geändert hat.

- Da sich im konkreten Fall zwar die Rechtslage nicht geändert hat, aber die e.V.-Entscheidungen auf Basis der fortbestehenden Rechtslage UND gegen diese verstoßend allesamt grob rechtsfehlerhaft, unschlüssig, verfassungswidrig und in grundrechtsverletzender Weise ergangen sind, was mit vorliegendem Vortrag des Beklagten unwiderlegbar bewiesen wird, stellt sich die Frage, ob es dem Beklagten unter diesen Umständen nicht in „analoger“ Weise gestattet sein muss, auch im vorliegenden Verfahren bereits einen Aufhebungsantrag i.S.d. § 927 ZPO zu stellen.
- Dies gerade auch aus dem Grund, dass im Widerspruchsklageverfahren vor dem LG Wiesbaden, wie ausgeführt, dem Beklagten nicht im gesetzlich bestimmten Maße rechtliches Gehör gewährt wurde. Dieser „Gehörs-Mangel“ wurde durch das Berufungsverfahren beim OLG Frankfurt a.M. auch nicht geheilt. Dies wird einerseits durch das gleichfalls grob rechtsfehlerhafte, unschlüssige und gegen Grundrechte verstoßende Urteil des OLG belegt. Und zudem dadurch, dass der erkennende OLG-Einzelrichter im „frühen ersten Termin“ mit direktem Blick auf das zugrundeliegende LG-Urteil gleich zu Anfang ausführte, dass er zugunsten der Berufungsbeklagten/Kläger entscheiden wolle; UND am Ende des frühen ersten Termins aber schmunzelnd seine rechtliche Unkenntnis betreffend der DSGVO eingestand. Also auch hier hat keine rechtsstaatliche Überprüfung des Falles stattgefunden,

da dieser von Anfang an auf Basis des LG-Urteils in belegt vorgefasster Meinung des OLG-Richters aufgenommen und bewertet worden ist, welcher zudem seine DSGVO-Kenntnisse – entgegen seiner Ankündigung – leider nicht hergestellt hat, sondern in rechtlicher Unkenntnis der Bestimmung der DSGVO dennoch entschieden hat.

Der Beklagte bittet das Gericht diesbezüglich höflich um entsprechenden Hinweis; auch wenn insoweit nach Auffassung des Gerichts ein entsprechender Antrag vom Beklagten noch zu stellen sein sollte.

I.1 Schon der e.V.-Antrag der Kläger hätte zwingend abgewiesen werden müssen, und dies selbst ohne jede Entgegnung des Beklagten. Denn der von den Klägern gestellte e.V.-Antrag hätte ja zwingend bereits enthalten müssen, dass eine datenschutzrechtliche „Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, zur „Verarbeitung“ der „Daten“ unserer Mandantin vorliegt, und alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Denn dass eine Datenverarbeitung durch die Kläger erfolgt war, ging ja bereits aus der Begründung zum e.V.-Antrag hervor. Doch ein „Erlaubnis“-Vortrag ist dem e.V.-Antrag nicht zu entnehmen.

Beweis: e.V.-Antrag der e.V.-Antragsteller/Kläger, →liegt dem Gericht vor

→Mangels vorgetragener „Erlaubnis“, ist keine „Daten“-„Verarbeitung“ zulässig, und hätte folglich schon bereits der e.V.-Beschluss des LG Wiesbaden nicht erlassen werden dürfen.

Dennoch hat das Gericht auf Basis eines nicht beschlussfähigen Antrages zugunsten der e.V.-Antrag der e.V.-Antragsteller/Kläger entschieden,

Beweis: benannter e.V.-Beschluss, **Az. 4 O 2410/20 →Anlage B 5**

I.2 Auch haben die Kläger bei ihrem Vortrag die den Klägern bekannt gewesene Tatsache einfach unterschlagen, dass unsere Mandantin zulasten der Kläger, wie auch der SCU-Bank eine „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ mit grundrechtsschutz-Rang erklärt hat, wonach den Klägern ausnahmslos JEDE Datenverarbeitung untersagt war und ist.

Einschub: Der Vortrag der e.V.-Antrag der e.V.-Antragsteller/Kläger ist und war derart grob unwahr, dass der Beklagte das Gericht aufgefordert hatte gegen die e.V.-Antragsteller/Kläger wegen des **Verdachts des Prozessbetruges** ermitteln zu lassen, was gleichfalls kommentarlos vom

Gericht abgelehnt wurde. Betreffend der diesbezüglich zu vermutenden Gründe wird ergänzend auf die Begründung des Befangenheitsantrages verwiesen, vgl. Schriftsatz mit Datum vom 15. Feb. 2021.

Frage: Hat das LG Wiesbaden diesbezüglich etwas unternommen?
→Nein!

Frage: Haben die Kläger selbst den Nachweis erbracht, dass Sie auch vor einer fallentscheidungsrelevanten Lüge gegenüber dem Gericht nicht zurückschrecken; also nicht davor zurückschrecken, vorsätzlich wahrheitswidrig gegenüber dem Gericht vorzutragen?
→JA!

Beweis: vgl. **Anlagen 33 – 36**. ←Bitte berücksichtigen Sie, dass hier die personengleichen Personen bezüglich des identischen Sachverhalts plötzlich das Gegenteil behauptend vortragen, und dies zu einem zwischen den Parteien „*unvergesslichen*“ Thema.

Frage: Findet sich in einer der e.V.-Entscheidungen des LG und/oder des OLG ein Hinweis, oder gar eine Auseinandersetzung zum Thema „Glaubwürdigkeit“ der e.V.-Antragsteller/Kläger?
→NEIN! →Und dies trotz der Tatsache, dass der Beklagte das Gericht hierauf begründet und sehr deutlich aufmerksam gemacht hatte.

Die e.V.-Antragsteller/Kläger trugen also zu vermuten vorsätzlich dem Gericht z.B. hinsichtlich der „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin unwahr vor, da sie verschweigend, und zudem in nicht beschlussfähiger Weise, und dennoch urteilte das Gericht – wiederholt – zugunsten der e.V.-Antragsteller/Kläger und verweigerte die Einleitung einer Ermittlung wegen des Verdachts des Prozessbetruges?

Hat sich Frau Richter Pradt hier womöglich dem Verdacht ausgesetzt, sich **im Amt** einer Beihilfe schuldig gemacht zu haben? Schließlich waren die diesbezüglichen gemachten Hinweise des Beklagten begründet und sehr deutlich dem Gericht vorgetragen worden.

Der Beklagte hält unter den gegebenen Umständen die Einleitung eines diesbezüglichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auch gegen Frau Richter Pradt für unumgänglich!

Ende Einschub.

Das tatsächliche vorliegende datenschutzrechtliche Verbot zulasten der

Kläger und der SCU-Bank bestand und besteht sogar in doppelter Weise, was der Beklagte dem Gericht bereits ausführlich erläutert hat, vgl. vorgenannte konkret benannte Schriftsätze des Beklagten, samt darin genannter Fundstellen, Kommentarstellen, etc., und hier nochmals zusammenfassend dargestellt wird.

1.2.1 Die DSGVO ist als sog. „**Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt**“ kodifiziert und auch so anzuwenden, vgl. z.B. Art. 6 DSGVO. → erstes datenschutzrechtliches Totalverbot.

→ Da unstreitig ist, dass die Kläger eine „Daten“-„Verarbeitung“ zulasten unserer Mandantin vorgenommen haben, hätten die Gerichte folglich als erstes zwingend prüfen müssen, so auch im vorliegenden Verfahren, ob die Kläger überhaupt das Bestehen einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ vorgetragen haben.

Frage: Haben dies die Kläger? → Nein! Allein dies IST ein Datenschutzverstoß der Kläger, welchen diese auch nicht heilen können. Folglich MUSS schon hier und allein deswegen die Klage kostenpflichtig abgewiesen werden!!! Und hätten alle e.V.-Entscheidungen schon allein darauf fußend abgewiesen werden müssen.

→ FOLGLICH kann das Gericht die Folgefragen: z.B. diesbezüglich rechtzeitig und zudem gegenüber der betroffenen Person, also unserer Mandantin vorgetragen, schon überhaupt nicht mehr prüfen, oder gar bejahen. Denn die Kläger haben ja hierzu überhaupt nichts vorgetragen! Weder (1) gegenüber unserer Mandantin, noch (2) rechtzeitig, noch (3) gegenüber dem Gerichten.

Insofern sind daher auch der gesamte Vortrag und die gemachten Beweisangebote der Kläger ganz überwiegend rechtlich völlig unerheblich, und nur vom Nichtvorliegen des rechtlich objektiv Erforderlichen ablenkend. Doch da die Gerichte des e.V.-Verfahrens wie bekannt entschieden haben, muss und führt der Beklagte hier weiter aus wie folgt.

1.2.2 Zudem wurde auch den Klägern mittels der „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“, welche ausweislich von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem 1^{ten} Volkszählungsurteil einen „**grundrechtsgleichen Rechtsschutz**“ genießt, den Klägern wie der SCU-Bank ausdrücklich und umfassend JEDE „Daten“-„Verarbeitung“, bezüglich der „Daten“ unserer Mandantin verboten. → zweites datenschutzrechtliches Totalverbot.

Beweis: „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ zulasten der

Kläger und der SCU-Bank, **Anlage B 6**

Die mit „**grundrechtsgleichem Rechtsschutz**“ ausgestattete **datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung** unserer Mandantin verbot sowohl der SCU-Bank, als auch den e.V.-Antragstellern/Klägern ausnahmslos jede „Daten“-„Verarbeitung“, Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Ausnahmslos JEDE! Und dies mit **grundrechtsgleichen Rechtsschutz** ausgestattet seiend.

Zwischenergebnis: Den e.V.-Antragstellern/Klägern war

- 1) aufgrund der DSGVO als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt JEDE Datenverarbeitung verboten; und zudem
- 2) auf Basis der „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin JEDE Datenverarbeitung verboten.

Also obwohl es sich dabei spätestens seit dem sog. *Ersten Volkszählungsurteil*¹ des BVerfG um ein „**grundrechtsgleiches Recht**“ mit **grundrechtsgleichem Rechtsschutz** handelt, haben die Kläger einfach munter weiter die „Verarbeitung“ der „Daten“ unserer Mandantin fortgesetzt, und zur Rechtmäßigkeit ihres gesetzeswidrigen Handeln kein einziges Wort gegenüber unserer Mandantin, dem Beklagten, und/oder dem Gericht vorgetragen. Ja die Kläger haben unter diesen Umständen sogar – vom Beklagten dem Gericht gleichfalls vorgetragen – unserer Mandantin unter fortgesetztem Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 240 Abs. 1 StGB sich dem Verdacht der schweren Nötigung ausgesetzt, was ich aus bekannten Gründen natürlich nur als bloßen Verdacht äußere, jedoch bereits von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden ermittelt wird, da zudem vom „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ konkret mit angezeigt!

Beweis: bestätigendes Schreiben des „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“, **Anlage B 7** ←“aus **Zuständigkeitsgründen**“; sowie Hinweis auf das diesbezüglich gegen die Kläger laufende Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, **Az. 1172 Js 23300/20**.

Frage: Haben die e.V.-Antragsteller/Kläger die ihnen ja konkret bekannte „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin dem Gericht vorgetragen? →NEIN!

Frage: War die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ von unserer Mandantin bereits VOR der e.V.-Antragstellung der Kläger erklärt

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.html

worden?
→JA!

Frage: Stellt das Unterschlagen dieser für den e.V.-Antrag fallentscheidungsrelevant seienden Tatsache ein grob unwahres Vortragen gegenüber dem Gericht dar?

Berücksichtigt man zudem, (1) dass unter dem **ersten Lockdown** die seitens des Gerichts gesetzte 3-Tages-Erwiderungsfrist unmöglich für den Beklagten zu halten war, (2) **zumal die Kläger KONKRET vom Bestehen der Corona-bedingten Kanzlei-Einschränkungen auf Seiten des Beklagten unterrichtet waren (!!)**, und (3) dass die Parteien in ständigem E-Mail-Kontakt standen und dennoch die Kläger ihr Vorgehen (unter den Corona-Bedingungen) verheimlicht hatten, ist zu vermuten, dass die Kläger es zumindest bewusst billigend in Kauf genommen haben, dass über ihren e.V..-Antrag entschieden wird, bevor der Beklagte hierauf erwidern kann. →Also JA!

Frage: Ist ein solches Verhalten der Kläger zulässig, und stellt nicht auch dies insgesamt einen grob unwahren Vortrag bei Gericht dar?

→Ja!

Frage: begründen die direkt vorstehend genannten Indizien und Verdachtsmomente nicht einen so gut begründeten hinreichenden Verdacht, dass Frau RichterIn Pradt, die ja vom Beklagten auch i.R.d. LG-Urteils in dieser Sache, hinsichtlich der vorstehenden Punkte (1) bis (3) konkret informiert worden war, zwingend entsprechende Ermittlungen wegen des **Verdachts des Prozessbetruges** zulasten der Kläger hätte veranlassen müssen?

→JA! Hieran kann nach Auffassung des Beklagten überhaupt kein Zweifel bestehen.

Frage: Besteht somit der begründete Verdacht, dass Frau RichterIn Pradt, in Ausübung ihres Richteramtes gegen elementare Dienstpflichten verstoßen hat? Schließlich hat sie ja nicht nur wiederholt die Einleitung gebotener strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Kläger unterlassen, sondern sich auch dem Verdacht ausgesetzt, auch noch grob rechtsfehlerhaft zugunsten der Kläger – wiederholt – und in Kenntnis aller Umstände „Recht gesprochen“ zu haben! UND Frau RichterIn Pradt hat nicht nur unter den genannten Umständen zugunsten der Kläger entschieden, sondern auch noch – **OHNE JEDEN ANTRAG der Kläger** – entschieden, den Beklagten zu verurteilen, pro „Verstoß“ nicht 10.000,00 EUR Ordnungsgeld zu schulden, wie von den Klägern beantragt, sondern pro „Verstoß“ bis zu 250.000,00 EUR Ordnungsgeld zu schulden.

→JA! Es sind daher auch strafrechtliche Ermittlungen gegen Frau RichterIn

Pradt unvermeidlich. Und wegen des Verdachts, dass die Kläger auf die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ggf. Einfluss nehmen könnten, was der Beklagte noch näher begründen kann, ist anzuempfehlen, dass die Ermittlungen nicht von der StA Wiesbaden, sondern von einer anderen Staatsanwaltschaft geführt und zur Anklage vor einem örtlich anderen Strafgericht gebracht werden, soweit dies die gesetzlichen Möglichkeiten gestatten.

Frage: Haben die Kläger trotz dieses DOPPELTEN UND ABSOLUT wirkenden VERBOTS JEDER DATENVERARBEITUNG dennoch die Daten unserer Mandantin verarbeitet?

→ unwiderlegbar JA! → = viele weitere Datenschutzverstöße der Kläger sind daher zwingend zu bejahen, da die Kläger das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, schon überhaupt nicht rechtzeitig gegenüber unserer Mandantin vorgetragen haben, und zudem zu keinem Zeitpunkt DSGVO-konform.

Frage: Haben die Kläger gegen die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin verstoßen?

→ JA!, und dies fortgesetzt und in einer Vielzahl von Fällen, weil die Kläger die Datenverarbeitung zulasten unserer Mandantin ja dennoch unvermindert fortgeführt haben, was bereits belegt wurde; bis hin zum Verdacht der Nötigung gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 240 Abs. 1 StGB.

Frage: Haben die Kläger damit eine Vielzahl weiterer Datenschutzverstöße begangen? → JA! Und zwar eine große Vielzahl von Datenschutzverstößen, da ihnen ja ausnahmslos JEDE Datenverarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO, verboten war, und bis heute ist, weshalb JEDE dennoch stattgefundenen Datenverarbeitung ein jeweiliger Datenschutzverstoß zulasten unserer Mandantin IST.

Frage: Haben die e.V.-Antragsteller/Kläger zum Thema „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ überhaupt gegenüber unserer Mandantin und/oder dem Beklagten vorgetragen?

→ Nachgewiesen NEIN! → doch auch dies begründet, wie ausgeführt, nochmals eine große Vielzahl weiterer Datenschutzverstöße der e.V.-Antragsteller/Kläger (nachfolgend „Kläger“ genannt), da ja dazu weder grundsätzlich vorgetragen wurde, was zudem zusätzlich einen wiederholten Verstoß gegen gesetzlich bestehende „Mittelungspflichten“ und „Auskunftspflichten“ der Kläger gegenüber unserer Mandantin darstellt; also der unwiderlegbare Nachweis weiterer Datenschutzverstöße der Beklagten.

→ Die basierend hierauf begangenen Datenschutzverstöße der Kläger summieren sich jedoch nochmals sehr erheblich, da die Kläger die **datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung** → mit grundrechtsgleichem Rechtsschutz ausgestattet, hinsichtlich jeder gesetzlich vorgeschriebenen „**Interessenabwägung**“ hätten vornehmen müssen.

Frage: Hat der Beklagte den im e.V.-Verfahren beteiligten Gerichte bezüglich der „datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung“ tatsächlich wie rechtlich vorgetragen und glaubhaft gemacht?
→ Nachgewiesen JA!

Frage: Haben die Kläger überhaupt eine **Interessenabwägung** vorgenommen? → Nachgewiesen Nein!

Frage: Haben die Kläger die **datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung** unserer Mandantin, → welche ja mit grundrechtsgleichem Rechtsschutz ausgestattet ist, überhaupt in eine der gesetzlich vorgeschriebenen „**Interessenabwägungen**“ einbezogen?
→ Nein! Es fehlt schon jeder Vortrag der Kläger gegenüber der Mandantin des Beklagten und/oder gegenüber dem Beklagten, und/oder gegenüber den Gerichten dazu.

Frage: Haben die Kläger eine diesbezügliche Dokumentation vorgenommen, und/oder entsprechende Nachweise darüber unserer Mandantin und/oder dem Beklagten vorgelegt?
→ Nein! Auch diesbezüglich fehlt schon jeder Vortrag der Kläger dazu. Doch auch hierzu waren und sind die Kläger zwingend verpflichtet.

→ Allein mit diesen Verstößen haben die Kläger locker **drei! weitere Datenschutzverstöße** zulasten unserer Mandantin begangen. Doch infolge Vorliegens der in der Befangenheitsantragsbegründung genannten und zu vermutenden Gründen „B.1“ oder „B.2“ oder „B.1 und B.2“ fielen e.V.-Beschluss und LG-Urteil dennoch zugunsten der Kläger aus, obgleich schon bei Vorliegen auch nur eines einzigen Datenschutzverstoßes das LG-Urteil zwingend zugunsten des Beklagten hätte ausfallen müssen.

UND EXAKT DIESE RICHTERIN WILL IM VORLIEGENDEN HAUPTSACHEVERFAHREN DENNOCH WEITER „RICHTEN“?

Frage: Wurde in den dem vorliegenden Hauptsacheverfahren zugrundeliegenden Entscheidungen des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt a.M. der Nichtvortrag, das Nichtvorliegen der gesetzlich zwingend

vorzuliegenden datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ thematisiert, oder rechtlich evaluiert? →NEIN!

Beweis: vgl. e.V.-Beschluss des LG Wiesbaden, Urteil des LG Wiesbaden jeweils **Az. 4 O 2410/20**, sowie Urteil des OLG Frankfurt a.M. **Az.: 5 U 116 20**, allesamt dem Gericht vorliegend. Wenn um Zusendung gebeten wird, bittet der Beklagte höflich um kurzen Hinweis.

Frage: Führt vorbenannte Tatsache dazu, dass für jeden der DSGVO rechtskundig seienden Person – ALLEIN AUS DEN e.V.-ENTSCHEIDUNGEN – ersichtlich ist, dass diese grob rechtsfehlerhaft und un schlüssig sind?
→JA! Denn ohne Vorliegen einer „Erlaubnis“ ist keine Datenverarbeitung zulässig. Und ohne Vortrag zu einer „Erlaubnis“, keine „Erlaubnis“.

Hätten die im e.V.-Verfahren urteilenden Stellen auch nur im Geringsten über ein bisschen an „Rechtskenntnis“ hinsichtlich des gültigen Datenschutzrechts, insb. der DSGVO verfügt, so hätten die jetzt vorliegenden e.V.-Entscheidungen des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt a.M. niemals gefällt werden dürfen. Doch damit wurde unserer Mandantin massiver Schaden zugefügt, wie auch dem Beklagten, welcher infolge der entscheidungserheblichen RechtsUNkenntnis der im e.V.-Verfahren befassten Gerichte sich die Finger „wund“ hat schreiben müssen, hoffend, dass es bei diesen Gerichten irgendwann mal „Klick“ machen würde. Ungeachtet dessen haben die Kläger durch ihren grob unwahren bis lügenden Vortrag gegenüber den Gerichten zu diesem *justiz-skandalösen* Ergebnis wesentlich und elementar beigetragen.

Frage: Wurde in den dem vorliegenden Hauptsacheverfahren zugrundeliegenden Entscheidungen des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt a.M. die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin auch nur mit einem einzigen Wort erwähnt, oder gar rechtlich gewürdigt?

→ Nein!, wie dies übrigens auch die Kläger nicht gemacht hatten, was für sich schon wieder eine Vielzahl weiterer Datenschutzverstöße der Kläger darstellt.

Auch durch die Nichterwähnung der „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ in den Entscheidungen

- des LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20, sowie
- des OLG Frankfurt a.M., Az.: 5 U 116 20

ist – allein aus den benannten Entscheidungen selbst heraus beweisbar ersichtlich – bzw. der unwiderlegbare Beweis erbracht, dass die entscheidenden Spruchkörper in allen Beschluss- und Urteilsentscheidungen der vorbenannten Gerichte, auch die **datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung** unserer Mandantin weder erfasst, noch in ihrer Entscheidungen auch nur mit einem Wort rechtlich einbezogen haben. Die Gerichte haben also selbst das „**grundrechtsgleiche Recht²**“ unserer Mandantin einfach unberücksichtigt gelassen und unsere Mandantin damit zugleich in „**grundrechtsverstoßender Weise**“ ihrer Datenschutzrechte und weiterer – **auch Grundrechte** – Rechte beraubt!

Beweis: der Wortlaut und Inhalt der vorbenannten Entscheidungen des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt a.M., Az. 4 O 2410/20 und Az.: 5 U 116 20; Bitte um Hinweis wie vor.

Bei allem gebotenen Respekt. Doch welche tiefe Verachtung und welcher Respektlosigkeit gegenüber der Rechtsordnung und unserem Grundgesetz muss bei jemandem vorliegen, ja auch ethisch verankert sein, welche/r mit den Grundrechten eines Bürgers so verletzend umgeht? Solche Personen dürfen doch keine Daten Dritter „verarbeiten“. Und dies ist doch auch nicht mit dem RichterInnen-Amt vereinbar?!

Frage: Kann, wie vorliegend wiederholt geschehen, eine gerichtliche Entscheidung materiell-rechtlich gesetzeskonform sein, wenn sie fallbezogen vorgetragen und bestehende GRUNDRECHTE Betroffener einfach ignoriert; ja mit keinem Wort erwähnen?
→NEIN!

Zwischenergebnis: Auch aus diesem Grund sind alle gerichtlichen Entscheidungen, auf denen das vorliegende Hauptsacheverfahren betrieben wird, - aus den Urteilen heraus für das Gericht leicht erkennbar – grob rechtsfehlerhaft **und unsere Mandantin – sachgrundlos – in ihren Grundrechten verletzend;** um es zurückhaltend auszudrücken.

Einschub Kurzerläuterung: Neben diesem DOPPELTEN UND ABSOLUT wirkenden VERBOT JEDER „Daten“-„Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin zulasten der SCU-Bank und der Kläger wirkt die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ zudem nochmals im Detail.

Beispielhaft sei hier auf Art. 6 Abs. 1, lit. f, 2ter HS DSGVO verwiesen, welcher gleichfalls eine „**Interessenabwägung**“ gesetzlich zwingend vorschreibt.
→ Diese Pflicht zur „**Interessenabwägung**“ besteht übrigens nahezu durchgängig, und so z.B. auch hinsichtlich aller Regelungen, welche Herr Dr. Maier in seinem OLG-Urteil – ohne zugrundeliegenden Sach- und Rechtsvortrag – bemüht, bzw. angeführt hat.

Beweis: Beispielhaft sei auf § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG verwiesen: „...sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt“. Jede der in diesem Fall bemühten Vorschriften, gleichgültig ob von den Parteien oder von den Gerichten bemüht, erfordert zwingend die Vornahme dieser „**Interessenabwägung**“. Dies belegt schon allein der bloße Gesetzestext einer jeden bemühten Vorschrift.

→ Folglich hätten die Kläger hinsichtlich einer JEDER der im konkreten Fall bestehenden und durchzuführenden „**Interessenabwägungen**“ als Mindestanforderung die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin sowohl formal, als auch inhaltlich gesetzlich zwingend mit einbeziehen müssen; als abwägender Faktor aufgeführt und behandelt werden müssen, und einen entsprechenden Dokumentationsnachweis darüber anfertigen müssen; und all dies VORAB, also VOR Aufnahme einer „Daten“-„Verarbeitung“ der „Daten“ unserer Mandantin.

Frage: Haben die Kläger die gesetzlich zwingend vorgeschriebene „Interessenabwägung“ überhaupt vorgenommen? → Nein!

Frage: Fand eine Einbeziehung der „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin statt? → Nein!

Frage: Haben Die Kläger hinsichtlich der Vornahme, des Inhaltes, der Abwägungskriterien, der Einbeziehung der „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“, der dokumentierten Abwägung, und/oder bezüglich des ausschlaggebenden Grundes für ihre Abwägungsentscheidung hinsichtlich der „**Interessenabwägung**“ irgendwelchen Vortrag gemacht gegenüber dem Kläger, und/oder gegenüber dem Gericht, und/oder Nachweise hierüber vorgetragen, und/oder die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Dokumentation hinsichtlich der „**Interessenabwägung**“ dem Kläger vorgelegt, und/oder bei Gericht eingereicht?

→ **ANTWORT: In allen Fällen NEIN!** Auch damit haben die Kläger bereits eine weitere große Vielzahl weiterer und massiver Datenschutzverstöße nachgewiesen zulasten unserer Mandantin, und zudem unter Verstoß gegen das „**grundrechtsgleiche Recht**“ unserer Mandantin begangen.

Frage: Haben die benannten Gerichte in ihren Entscheidungen, auch nur einen einzigen der vorgenannten Punkte in Ihren Entscheidungen geprüft, oder auch nur DSGVO-bezogen rechtlich verstanden?

→ NEIN! Dies belegt schon die Tatsache, dass sich in all Ihren Entscheidungen kein einziges Wort zur DSGVO und/oder zur „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin findet. KEIN WORT!

→ Dennoch haben die benannten Spruchkörper standhaft und wiederholt entschieden, die Kläger hätten keinen Datenschutzverstoß begangen.

I.3 Ein weiteres exemplarisches Beispiel für die grobe Rechtsfehlerhaftigkeit und Unschlüssigkeit der im e.V.-Verfahren erlassenen Entscheidungen belegt der im konkreten Fall fallentscheidendserhebliche Themenkomplex „**Drittland**“-**Problematik, Art. 44ff DSGVO**.

Kurzerläuterung: Grob gesagt geht aus Art. 44ff DSGVO zwingend zu beachten hervor, dass für den Fall, dass „Daten“ aus der EU oder umgekehrt von einem sog. „Drittland“ in die „EU“ auch nur versendet, oder gar „verarbeitet“ werden, Art. 4 Nr. 2 DSGVO, zwingend ZUVOR sichergestellt sein muss, inkl. der Erbringung belegender Nachweise, dass durch die „Drittland“-Beteiligung keine Abschwächung des Datenschutzes unter das Niveau der DSGVO stattfindet. Dieses „Drittland“-Problem konnte und kann im konkreten Fall auch nicht unter Bezugnahme auf internationale Abkommen gelöst werden.

Beweis: Vielmehr stellt das aktuelle Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, Rechtssache C-311/18³, (zuletzt aufgerufen am 20. Feb. 2021)

nochmals deutlich klar, dass sowohl das ehemalige **Safe-Harbor-Abkommen**, als auch das nachfolgende „**Privacy Shield**“-Abkommen mit den USA das nach der DSGVO zu fordernde Schutzniveau nicht aufweisen. Zudem lösten die im konkreten Fall zwingend zu beachtenden Art. 44ff DSGVO nochmals weitere Prüfungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten zulasten der Kläger aus, gegen welche diese zudem verstoßen haben. Und auch selbst im Falle des bloßen Versendens der Daten unserer Mandantin von dem „Drittland“ USA in die EU und umgekehrt, hätten die Kläger die Art. 44ff DSGVO zwingend beachten müssen; vgl. *Schwartmann/Jasper*.. 2. Aufl, Hänermann, Art. 44, Rn. 1f, sowie Rn. 4-7 DSGVO. Doch im vorliegenden Fall fand unwiderlegbar eine

³ Abrufbar unter (zuletzt am 1. Dez. 20 abgerufen):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228677&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Betreff
Reference

„Daten“-„Verarbeitung“ statt, weshalb die Art. 44ff DSGVO in jedem Fall und allumfassend von den Klägern hätten beachtet werden müssen, was sie gesetzeswidrig unterließen.

Da unstreitig und auch den Gerichten bekannt, hätten die US-Amerikanische SCU-Bank (USA = Drittland) und die Kläger (EU) mittels entsprechender Vereinbarungen und dem Treffen vorkehrender Maßnahmen sicherstellen und datenschutzrechtlich „mitteilen“ müssen, dass dadurch das Schutzniveau der DSGVO hinsichtlich der Daten unserer Mandantin nicht unterschritten, oder verletzt wird. Und wenn die Kläger hätten nicht „mitteilen“ wollen, dann hätten sie diesbezüglich vorab die notwendige „Interessenabwägung“ unter Einbeziehung der **„datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung“** unserer Mandantin vornehmen und zudem die entsprechenden Nachweise darüber vorlegen müssen, und all dies gegenüber der Mandantin des Beklagten belegend vortragen müssen.

Frage: Ist das erfolgt, und/oder haben die Kläger hierzu vorgetragen?
→NEIN

Diese im entscheidungserheblichen Fall bestehende Drittstaaten-Problematik, Art. 44ff DSGVO, ist nachgewiesen und feststehend. Darauf fußend obliegen den e.V.-Antragstellern/Klägern und der SCU-Bank weitere gesetzlich normierte Pflichten, gegen welche die Verpflichteten allesamt verstoßen haben. Z.B. gegen die Auskunftspflicht nach Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 DSGVO. Oder gegen die Pflicht zum Nachweis eines nach DSGVO bei stattfindender „Datenverarbeitung“ immer erforderlichen und nachzuweisenden „Erlaubnistatbestandes“, Art. 6 DSGVO. Dieser „Erlaubnistatbestand“ muss natürlich auch unter Einbeziehung der bestehenden „Drittstaaten“-Problematik, Art. 44ff DSGVO anwendbar sein, woraus für die e.V.-Antragsteller und die SCU-Bank im Einzelnen weitere Pflichten aus DSGVO erwachsen.

→→Alles Vorbringen des Beklagten zu den Themen **„Drittstaaten“-Problematik, Art. 44ff DSGVO, „Datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung“** unserer Mandantin mit grundrechtsgleichem Rechtsschutz, die konkret benannt durchzuführenden **„Interessenabwägungen“**, Nichtvorliegen eines **datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestandes**, Art. 6 DSGVO, fortgesetzte **Verweigerung gestellter „Auskunftsbegehren“**, Art. 15, Art. 15 Abs. 2 i.V.m. 45 DSGVO, Verstoß gegen bestehende **„Mitteilungspflichten“**, das Unterlassen der im jeweiligen Detail bestehenden **„Interessenabwägungen“** und Nachweise, sowie weitere entscheidungsrelevante Themen, welche den Gerichten,

aber eben auch dem OLG belegt vorgetragen wurden, finden sich **mit keinem Wort** in den Entscheidungen der benannten Gerichte.

→→Diese belegt vorgetragenen Tatsachen sind datenschutzrechtlich sehr wichtig und fallbezogen rechtlich fallentscheidend. Denn es geht ja konkret um die Frage, ob die e.V.-Antragsteller/Kläger Datenschutzverstöße begangen haben, oder nicht. Also um „wesentliche Tatsachen“ des zu beurteilenden Falles.

→In den Entscheidungen des LG Wiesbaden findet sich zu diesen „wesentlichen Tatsachen“ **kein Wort**.

→Und im Urteil des OLG Frankfurt a.M. findet sich zu diesen „wesentlichen Tatsachen“ überwiegend **kein Wort**, wie z.B. zur „Drittstaaten“-Problematik, und i.Ü. eine sehr lückenhafte und zudem in sich unschlüssige Urteilsbegründung.

Beweis: Sachverhalt und Urteilsbegründung der benannten Entscheidungen der benannten Gerichte (LG und OLG); Bitte um Hinweis wie vor.

→→→Da jedoch nur dann i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG von einer Berücksichtigung des belegten Vortrags hinsichtlich der wesentlichen Tatsachen ausgegangen werden kann, wenn das Gericht auf diese in seiner Urteilsbegründung eingegangen ist, was im vorliegenden Fall hinsichtlich der benannten Entscheidungen **nicht** der Fall ist, belegen folglich die benannten Gerichte durch ihre benannten Entscheidungen selbst, dass sie das Vorbringen des Beklagten nicht berücksichtigt haben, und damit zulasten des Beklagten und seiner Mandantin gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen haben, vgl. *Carl Heymanns Grundrechte-Kommentar*, 3. Aufl., 2019, Art. 103 GG, Rn. 50 & 51 „Begründungspflicht“.

Also auch daraus geht – aus den Urteilen selbst – und zweifelsfrei hervor, dass die benannten Urteile grob rechtsfehlerhaft sind; und dies sogar konkret unter grobem Verstoß gegen **grundrechtsgleiche** Rechte unserer Mandantin!

Frage: Haben die Kläger auch nur ein einziges Wort zu Art. 44ff DSGVO gegenüber unserer Mandantin und/oder dem Beklagten vorgetragen?

→NEIN! Kein Wort!

Frage: Haben die Kläger unserer Mandantin und/oder dem Beklagten gegenüber der erforderlichen Belege und Nachweise i.S.d. Art. 44ff DSGVO vorgelegt?

→NEIN! Kein Wort! Kein einziger Nachweis!

Frage: Fand ein solcher Vortrag, oder gar der gesetzlich zwingend vorzulegende Nachweis darüber gegenüber den Gerichten statt?
→NEIN! Kein Wort! Kein einziger Nachweis!

Frage: Begründet der Verstoß gegen die nach Art. 44ff DSGVO gesetzlich bestehenden Obliegenheiten einen Verstoß gegen die DSGVO, mithin gegen bestehendes Datenschutzrecht?
→JA!

Frage: Wie kann es dann sein, dass alle e.V.-Gerichte entschieden haben, die Kläger würden **KEINEN** Datenschutzverstoß begangen haben? Und dies obgleich der Tatsache, dass die Kläger allein aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der SCU-Bank um eine rein US-amerikanische Bank handelt, welche territorialrechtlich ausschließlich von den USA aus agiert, und/oder von den US-Army-Militär-Bases, welche wiederum territorialrechtlich dem US-Verteidigungsministerium direkt unterstellt sind, also territorialrechtlich gleichfalls „Drittland“ i.S.d. Art. 44ff DSGVO?

Frage: Wie kann es sein, dass das völlige Ausbleiben eines jeden Vortrages der Kläger hierzu gegenüber unserer Mandantin, dem Beklagten, wie auch den Gerichten zu den gerichtlichen Entscheidungen führt, dass die Kläger auch diesbezüglich keine Datenschutzverstöße begangen hätten?
Wir erinnern uns: Im konkreten Fall bestand und besteht ein DOPPELTES „Daten“-„Verarbeitung“-VERBOT zulasten der SCU-Bank und der Kläger bezüglich der „Daten“ unserer Mandantin.
Also hätten die Kläger gesetzlich zwingend schon gegenüber unserer Mandantin VORAB belegend vortragen müssen, warum sie dennoch annehmen, dass eine „Erlaubnis“ zur Verarbeitung der Daten unserer Mandantin auch in Ansehung der konkret bestehenden „Drittland“-Problematik zulässig sein soll.

Frage: Haben die Kläger der vorbeschriebenen, gesetzlich kodifizierten Pflicht gegenüber unserer Mandantin entsprochen?
→Nein! Mit keinem Wort und keinem Nachweis! Auch nicht gegenüber den Gerichten.

Frage: Stellt dies einen Verstoß gegen Datenschutzrecht dar?
→JA! →Und zwar eine Mehrzahl ausgesprochen massiver Datenschutzverstöße!

Dennoch urteilten alle benannten Gerichte, unter Verstoß gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz standhaft weiter, *die Kläger hätten keine Datenschutzverstöße begangen.*

Frage: Ändert im konkreten Fall das Rechtskonstrukt des OLG-Einzelrichters Herr Dr. Maier an den nach Art. 44ff DSGVO bestehenden Pflichten und Obliegenheiten der Kläger?
→NEIN!

Dies will der Beklagte dem Gericht gerne näher erläutern, wenngleich für jeden DSGVO-Kundige/-n sofort einleuchtend und auch ein bloßer Blick in einen DSGVO-Kommentar dies gleichfalls belegt, und den Gerichten ja auch bekannt war und ist, dass der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ auch den Verstoß der Kläger gegen die Bestimmungen der Art. 44ff DSGVO ausdrücklich und von sich aus zur Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gebracht hat.

Ausweislich des OLG-Urteils geht das OLG Frankfurt a.M. infolge seiner beklagenswerten Unkenntnis von der DSGVO davon aus, dass sämtliche Geschehnisse zwischen den Klägern und der US-Amerikanischen SCU-Bank als „interne“ Vorgänge ohne Außenwirkung rechtlich zu werten seien.

Doch selbst wenn wir einmal rein hypothetisch davon ausgehen würden, die Kläger und der US-Amerikanische SCU-Bank hätten die „Daten“ unserer Mandantin „intern“ hin- und her versandt und „verarbeitet“, so ändert doch auch dies nichts daran, dass auch dann die „Daten“ unserer Mandantin objektiv zwischen den USA (= Drittland) und der EU hin- und her versandt und „verarbeitet“ wurden. Also zwischen einem sog. „Drittland“ und der EU.

Die Art. 44ff DSGVO kennen keine „intern“ stattfindende Datenverarbeitung. Und diesen Vorschriften ist auch nicht zu entnehmen, dass eine „intern“ stattfindenden Datenverarbeitung dazu führen würde, dass die Bestimmungen der Art. 44ff DSGVO und die daraus für die Kläger und die SCU-Bank erwachsenden Pflichten dann entfallen würden.

Beweis: Der Gesetzestext der Art. 44ff DSGVO

Diese Tatsache wird zudem durch folgendes Beispiel leicht verständlich belegt.

Angenommen BMW-Deutschland will „Daten“ betroffener Dritter nach BMW-USA versenden. Und unterstellen wir hypothetisch weiter, dies würde im Sinne des OLG-Urteils ein „intern“ stattfindender Daten-Versand und Daten-Verarbeitung darstellen.

Frage: Müssten im angenommenen Beispiel BMW-Deutschland und BMW-USA dann nicht die aus Art. 44ff DSGVO resultierenden Pflichten dennoch

beachten?

→Doch, auch in diesem Fall sind die Art. 44ff DSGVO einschlägig und zwingend zu beachten. Einziger Unterschied ist, dass in unserem Konzern-Beispiel die beiden BMW-Standorte „intern“ die nach Art. 44ff DSGVO zu beachtenden Maßnahmen treffen und vorhalten könnten und unter gleichzeitigem Nachweis des Vorliegens dieser Art. 44ff DSGVO-konformen Maßnahmen die Zustimmung der betroffenen Person dazu vorab einholen. Erst nach Vorliegen all dieser Voraussetzungen könnte die „Drittland“-bezogene „Daten“-„Verarbeitung“ aufgenommen werden.

Beweis: 1. Der Gesetzestext der Art. 44ff DSGVO; UND

2. Die Art. 44ff DSGVO haben ja gerade zum Inhalt, dass eine „Daten“-„Verarbeitung“ mit „Drittland“bezug gewährleisten muss, dass das Schutzniveau der DSGVO auch dann gewahrt werden muss. Dann ist es doch schon rein sinnlogisch völlig ausgeschlossen, dass im Falle einer (angeblich) „intern“ stattfindenden „Daten“-„Verarbeitung“ der „Daten“ unserer Mandantin, mit gegebenem „Drittland“bezug, die Art. 44ff DSGVO nicht gelten. Dies belegt zugleich die Unschlüssigkeit des OLG-Urteils, als auch die Tatsache, dass sich das OLG sachgrundlos gestattet, anzuwendende Normen entweder nicht, oder nicht vollständig zu prüfen.

3. Wie bekannt, will die DSGVO sicherstellen, dass wir EU-ansässigen Bürger wieder die Herrschaft über unsere Daten erlangen. Würde folglich ein solch „internes“ Konstrukt die Art. 44ff DSGVO aushebeln, dann würden diese Konstrukte wie Pilze aus dem Boden sprießen, da damit sämtliche Bestimmungen der DSGVO auf einfachstem Wege umgangen werden können. Doch dies wäre das komplette Gegenteil dessen, was der DSGVO-Gesetzgeber mit der DSGVO sicherstellen wollte und will. Auch widerspricht dies der bekannten Tatsache, dass die DSGVO als „Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt“ abgefasst und zu behandeln ist. Ebenso würde dies Art. 6 DSGVO widersprechen. UND

4. Im konkreten Fall würde eine solche Umgehung in jedem Fall **zudem** der „*datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung*“ unserer Mandantin widersprechen, welche die Kläger und die SCU-Bank ja mit einem absolut und ausnahmslosen VERBOT jeder „Daten“-„Verarbeitung“ belegt hat; und dies unabhängig davon, ob diese im Inland, und/oder mit „Drittland“-bezug stattfindet.

Frage: Haben die Kläger zur „Drittland“-Thematik überhaupt und jemals vorgetragen? →NEIN! Und damit natürlich auch nicht vorab, nicht gegenüber unserer Mandantin, und zudem auch ohne belegende Nachweise. →Damit haben die Kläger eine weitere große Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen.

→Somit war und ist für das Gericht zwingend feststehend, dass die Kläger unwiderlegbar und nicht heilbar die aus Art. 44ff DSGVO erwachsenden Maßnahmen und Nachweise nicht gewahrt, sondern unterlassen haben.
UND

→Ebenso unbestreitbar und bewiesen geht das OLG in seinem Urteil von der rechtlich verfehlten Annahme aus, wenn es den Versand und die „Verarbeitung“ der „Daten“ unserer Mandantin zwischen den USA und der EU zu einem rein „internen“ Vorgang ohne „Außenwirkung“ konstruierend qualifiziert, würde dies zugleich die zwingende Beachtung der Art. 44ff DSGVO aushebeln, bzw. entbehrlich machen. Doch dieser Rechtsschluss des OLG-Einzelrichters ist, wie ausgeführt, unbestreitbar völlig verfehlt.

→ Also auch dieses Beispiel zeigt in aller Deutlichkeit, dass es den urteilenden Spruchkörpern schon an jeder elementaren Grundkenntnis der DSGVO fehlt, da – im Fall des OLG – ihm sonst sofort selbst aufgefallen wäre, dass das von ihm gefällte Urteil grob rechtsfehlerhaft ist.

Nicht nur, dass das OLG entgegen dem gemachten und von ihm zugrunde zulegenden Tatsachenvortrag völlig unhaltbare und widersprochene, also erfundene Rechtskonstrukte bildet; nein, dem OLG verbleibt auch verborgen, dass sein Konstrukt nichts daran ändert, dass dennoch die aus Art. 44 ff DSGVO heraus zu beachtenden und zu unternehmenden Maßnahmen durch die Kläger hätten erfüllt werden müssen. Sowohl im vorgetragenen Fall, als auch unter Zugrundelegung des erfundenen Rechtskonstrukts des urteilenden OLG-Einzelrichters.

Doch in beiden Fällen fanden und finden die rechtlich zwingend zu beachtenden Art. 44ff DSGVO keinerlei Beachtung bei den Gerichten.

→Auch aus diesen genannten Gründen ist die Klage zwingend abzuweisen!

Zusammenfassend: Schon anhand der hier konkret benannten Beispiele liegt im Abgleich mit den im e.V.-Verfahren gefällten Entscheidungen des LG und des OLG der eindeutige und unbestreitbare Beweis dafür vor, dass die benannten e.V.-Entscheidungen allesamt grob rechtsfehlerhaft und unschlüssig sind.

Basieren hierauf kann das vorliegend von den Klägern betriebene Hauptsacheverfahren rechtmäßig nicht betrieben werden, sondern ist unverzüglich kostenpflichtig abzuweisen.

Und sollte sich das Gericht hierzu trotz der belegten Sach- und Rechtstatsachen nicht durchringen können, muss In jedem Fall das Verfahren ausgesetzt und in beschriebener und vom Beklagten beantragter Weise zur Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht

vorgelegt werden.

Würde das Landgericht auch hiergegen verstoßen, so setzt es sich sehr deutlich dem Verdacht aus, vorsätzlich ein auch von ihm als Spruchkörper zu verantwortendes un schlüssiges, grob rechtsfehlerhaftes Urteil auch noch in gesetzeswidriger Weise „vollstrecken“ zu wollen.

1.4 Hinsichtlich des OLG-Urteils weist der Beklagte zudem auf folgendes hin und beantragt die diesbezügliche Einvernahme der Kläger.

Ausweislich der rechtlichen Feststellungen im OLG-Urteil fanden die zwischen der SCU-Bank und den Klägern stattfindenden Geschehnisse „intern“ im Sinne einer „Organisationseinheit“, ohne Außenwirkung statt.

Da keine der Parteien den Gerichten dies, bzw. hierzu etwas tatsächlich und/oder rechtlich vorgetragen hat, es sich insoweit um ein frei erfundenes Rechtskonstrukt des OLG-Einzelrichters handelt, möge das Gericht die Kläger zur Beantwortung folgender Fragen auffordern, und diese in Gänze, sowie wörtlich hinsichtlich der Frage und gegebenen Antwort protokollieren.

Frage: Treffen die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen im benannten OLG-Urteil zu, dass die SCU-Bank und die Kläger eine rein intern wirkende „Organisationseinheit“ ohne Außenwirkung bilden und darstellen?

Der Beklagte weist darauf hin, dass sich die Kläger mit ihrer Klage im Hauptsacheverfahren sich die Feststellungen, ja auch in tatsächlicher Hinsicht zu eigen machen, wie sie im OLG-Urteil festgeschrieben sind.

Wenn dem aber so ist, dann belegen die Kläger damit zugleich einen gewichtigen Verdacht, dass sie als mit der SCU-Bank als fest verbundene Organisationseinheit auf territorialrechtlichem EU-Boden, Deutschland, operieren, was den Verdacht erhärtet, dass die SCU-Bank über die Kläger eben doch in Teilen ihren Bankgeschäften auf territorialrechtlich deutschem Boden nachgehen. Doch darauf gestützt müsste sich die SCU-Bank längst der deutschen Bankenaufsicht BaFin unterstellt haben. Die Kläger stehen daher im Verdacht ihre tatsächlich bestehende „organisationseinheitliche“ Tätigkeit zusammen mit der SCU-Bank auf territorialrechtlich deutschem Boden zu verschleiern, gerichtet auf das Ziel, dass sich die US-Amerikanische SCU-Bank nicht der deutschen Bankenaufsicht unterstellen muss, wozu sie, dringend zu vermuten rechtlich verpflichtet ist. Doch durch diesen Umstand entsteht der Bundesrepublik Deutschland jährlich ein hoher Millionenschaden. Zudem findet hier eine

grobe Wettbewerbsverzerrung statt, wenn bei gegebener territorialrechtlicher Ausübung der Bankgeschäfte auf deutschem Boden, sich die eine Bank den bankenaufsichtlichen Regularien der BaFin unterstellen muss, und die andere Bank sich dem entziehen kann! Insofern ist eine Aufklärung dieser Frage dringend angezeigt, sowohl bankaufsichtsrechtlich, als auch strafrechtlich.

Sollten die Kläger somit die Beantwortung vorstehend formulierter Frage verweigern, so ist es die Aufgabe des Gerichts dafür Sorge zu tragen, dass die Kläger diese Frage unverzüglich an anderer Stelle an Eidesstatt beantworten, wozu der Beklagte unter Hinweis auf die zu wahrende Rechtsordnung das Gericht dringend ersucht.

II. Auf den schriftsätzlichen Vortrag der Kläger erwidert der Beklagte wie folgt:

II.1 Der Vortrag der Kläger hinsichtlich des angeblichen Schreibens mit Datum vom 29. August 2019, Anlage A 2, wird bestritten. Es wurde bereits wiederholt ausgeführt, dass der Beklagte dieses Schreiben erstmals i.R.d. e.V.-Verfahrens zu Gesicht bekam, und dass sich die Kläger fortgesetzt geweigert haben, ein belegendes Fax-SENDE-Protokoll vorzulegen; obgleich die angebliche Versendung des Schreibens ausweislich des Schreibens per Fax veranlasst worden sei.

Beweis: Inhalt und Adressfeld des Schreibens **Anlage A 2**

Auch müsste den Klägern bekannt sein, dass sie hinsichtlich des Empfangs dieses Schreibens beweisbelastet sind und dieser Beweis niemals erbracht wurde.

Exemplarisch für den gesamten Vortrag und alle Beweisangebote der Kläger ist, dass diese jeweils etwas zum angeblichen „Beweis“ ihres Vortrages benennen, was jedoch tatsächlich überhaupt kein „Beweis“ für den Vortrag der Kläger ist! Vgl. exemplarisch den Vortrag und das angebliche „**Beweis**“-Angebot der Kläger bezüglich Anlage A 2.

Das Gericht möge sich daher von dem damit objektiv verbundenen Verdacht der Täuschung des Gerichts nicht beirren lassen. Denn z.B. Anlage A 2 belegt eben eindeutig **NICHT** das von den Klägern Behauptete, und angeblich mittels Anlage A 2 „Bewiesene“.

Ergänzend weist der Beklagte auf die nachgewiesenen **mangelnde Glaubwürdigkeit der Kläger** hin, welche ausweislich der **Anlagen 33 – 36,**

b.b., auch nicht dafür zurückschrecken, - im materiellrechtlich identischen Verfahren – gegenüber dem OLG Frankfurt a.M. vorsätzlich unwahr vorzutragen. Ergänzend wird auf den **belegt** verschleiern den grob unwahren Vortrag der Kläger im e.V.-Verfahren hingewiesen, entscheidungsrelevante Tatsachen dem LG Wiesbaden verschleiert zu haben.

II.2 Es wird bestritten, dass die Kläger dem Beklagten, bzw. seiner Mandantin die erbetene Nachricht hinsichtlich der Nachlasskonten vor dem 23. März 2020 gegeben hätten.

II.3 Auch unterschlagen die Kläger die rechtserhebliche Tatsache, dass sich unsere Mandantin – **von Anfang an** – mit ihrem Anliegen **persönlich und unmittelbar an die SCU-Bank gewandt hatte** und dort wiederholt **direkt** um Auskunft hinsichtlich der Nachlasskonten gebeten hatte.

Auch unterschlagen die Kläger die rechtserhebliche Tatsache, dass für Nachlassfälle wie den unserer Mandantin auf Seiten der SCU-Bank das extra für solche Fälle geschaffene **HNA-Departement** zuständig ist, und ausdrücklich nicht die Kläger.

Beweis: SCU-Bank-Chat-Protokoll unserer Mandantin mit der SCU-Bank, **Anlage B 8**

Auch unterschlagen die Kläger die rechtserhebliche Tatsache, dass es allein die Kläger waren, welche sich ohne jede gegebene Zuständigkeit in den Fall unserer Mandantin eingemischt, ja hineingedrängt haben, und auch anschließend alles unternommen haben, um eine wiederholt von unserer Mandantin erbetene Übernahme ihres Falles durch das tatsächlich allein zuständige HNA-Departement der SCU-Bank mit allen Mitteln zu verhindern.

Beweis: SCU-Bank-Chat-Protokoll unserer Mandantin mit der SCU-Bank, **Anlage B 8**

Und dies zudem unter fortgesetzt grobem Verstoß gegen sämtliche datenschutzrechtliche Vorschriften und bestehendem Grundrechtsschutz unserer Mandantin. Dieses gesetzwidrige Handeln der Kläger ist deshalb nochmals verwerflicher, weil der Beklagte die Kläger auf die Gesetzwidrigkeit ihres Handelns rechtlich begründend hingewiesen hatte; **und dies zudem wiederholt!**

Auch unterschlagen die Kläger die rechtserhebliche Tatsache, dass es die Kläger trotz wiederholter Bestellrügen des Beklagten über insgesamt ACHT

Monate (bis April 2020) unterlassen hatten, sich für die SCU-Bank anwaltlich zu bestellen und/oder ihre jetzt im Nachhinein behauptete – und auch **bis zum heutigen Tage** durch nichts nachgewiesene – Vertretungsbefugnis bezüglich der SCU-Bank zu belegen.

→Denn die im April 2020 übersandte Vollmachtkopie wurde zurückgewiesen.

→Die Frage, ob auf Basis der daraufhin zwischen den Parteien vereinbarten Übersendung des „urkundlichen Originals“ der in Kopie übersandten Vollmacht wirklich von den Klägern das „urkundliche Original“ übersandt wurde:

→ist aus begründetem Anlass Gegenstand einer kriminaltechnischen Untersuchung i.R. eines gegen die Kläger laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, UND

→wurde seitens der Kläger zudem im Nachhinein plötzlich bestritten.

Beweis: Auf die **Anlagen 33-36**, b.b., wird diesbezüglich belegend und ergänzend vortragend Bezug genommen.

→Und das von den Klägern daraufhin schnell nachgereichte Schreiben mit Datum vom 29. April 2020, welches von Herrn Philipp von Streicher stammt, und angeblich eine Vertretungsbefugnis zumindest ab 29. April 2020 behauptet, taugt gleichfalls nicht als Beweis, da gegen Herrn von Streicher gleichfalls strafrechtliche Ermittlungen wegen des begründeten Verdachts der Urkundenfälschungen laufen und auch noch gegenwärtig fort dauern.

Beweis: laufendes Ermittlungsverfahren bei der StA Wiesbaden, welches auch gegen Herrn Philip von Streicher betrieben wird **Az. 1172 Js 23300/20**

→**STRAFRECHTLICH** auffallend ist, dass die Kläger im gegenwärtigen Verfahren plötzlich kein einziges Wort zu der von ihnen zwischenzeitlich behaupteten anwaltlichen Vollmacht vortragen.

FRAGE: WARUM?! Wegen der strafrechtlich noch ausstehenden Entscheidung wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1, 3te Var. StGB?!

→Dies bedeutet jedoch zugleich, dass die Kläger ihre Vertretungsbefugnis im zugrundeliegenden e.V.-Fall, **welche vom Beklagten ausdrücklich bestritten wird**, in rechtlich nicht genügender Weise und zudem ohne jeden Beweis hier vortragen.

→Denn das in Ansehung des gegen die Kläger betriebenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens von den Klägern nachgeschobene, aber auch nur wieder von Herrn von Streicher unterschriebene Schreiben mit Datum vom 29. April 2020, **dessen Richtigkeit und Beweiswert vom Beklagten gleichfalls nachdrücklich bestritten wird**, kann die mangelnde Vertretungsbefugnis der Kläger nicht beweisen.

Denn da das besagte Schreiben von Herrn von Streicher unterzeichnet ist, gegen welchen gleichfalls strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Urkundenfälschung weiter andauern, konnte und kann das Gericht hieraus keine Annahme, oder gar einen Anscheinsbeweis ableiten. Dies gilt umso mehr, als dass in diesem Zusammenhang der US-Vorstand der SCU-Bank alle Schreiben zurückgezogen und sich von den Machenschaften der Kläger und des Herrn von Streicher distanziert hat, **und** die daraufhin vom Beklagten gegenüber den Klägern geforderte Aufklärung dieses Sach- und Rechtszustandes unaufgeklärt blieb. Und dies bis heute!

Beweis: Aufforderungsschreiben des Beklagten an die SCU-Bank und die Kläger vom 12. Mai 2020, **Anlage B 9**

→Ebenso wenig beweist die bloße Behauptung des angeblichen Vorliegens eines **Beratervertrages** der Kläger mit der SCU-Bank nicht zum entsprechenden Nachweis.

→**Der Beklagte bestreitet erneut** die Existenz des „Beratervertrages“, sowie die Behauptung der Kläger, dass sich hieraus eine Vertretungsbefugnis im zugrundeliegenden e.V.-Fall ableitet.

→Um dies rechtlich evaluieren und klären zu können, ist die Vorlage dieses angeblichen „Beratervertrages“ durch die Kläger zwingend erforderlich.

→**Zwischenergebnis:** Die Kläger haben Ihre Vertretungsbefugnis bezüglich der SCU-Bank bis zum heutigen Tage nicht nachgewiesen. Jede dennoch stattgefundene und/oder stattfindende Herleitung einer Vertretungsbefugnis, vgl. die e.V.-Entscheidungen des LG Wiesbaden, verstoßen gegen bestehende Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln. Zudem wurde ja besagtes Schreiben von Herrn von Streicher auf Veranlassung der Kläger beigebracht, also von Personen, welchen nachgewiesenermaßen keinerlei Glaubwürdigkeit zukommen kann, vgl. **Anlagen 33 – 36, b.b.**

II.4 Auch unterschlagen die Kläger die belegte Tatsache, dass sich trotz der vorstehend genannten Umstände die SCU-Bank geweigert hatte, die von

unserer Mandantin direkt an die SCU-Bank gerichteten Anfragen zu beantworten. Vielmehr teilten die **Kläger** (←NICHT die SCU-Bank) wiederholt dem Beklagten und seiner Mandantin mit, dass die SCU-Bank der Beklagtenseite niemals antworten würde, sondern alle Korrespondenz zwingend über die Kläger zu führen sei.

Beweis: *beispielhaft:* Schreiben der Kläger vom 3. Januar 2020, **Anlage B 10**, sowie Anlage A 4.

Eben diese Kläger, welche sich parallel dazu trotz wiederholter Bestellerügen ganze ACHT Monate fortgesetzt weigerten, sich anwaltlich für die SCU-Bank zu bestellen, und/oder ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

II.5 Doch damit unterschlagen die Kläger auch die rechtserhebliche Tatsache, dass eine Übersendung der „Daten“ unserer Mandantin durch die Kläger niemals gewünscht oder gefordert worden war, sondern dass eine Zwischenschaltung der Kläger von diesen vis absoluta erzwungen worden war.

Doch auf Basis dieser erzwungenen Zwischenschaltung kann rechtlich nicht der Schluss gezogen werden, **was zudem vom Beklagten erneut und ausdrücklich bestritten wird**, dass unserer Mandantin durch die Fortsetzung der von den Klägern erzwungenen Korrespondenz über sie zugleich eine „Erlaubnis“ zugunsten der Kläger abgegeben hätte. Denn die Einstellung der von den Klägern erzwungenen Korrespondenz hätte zwingend bedeutet, dass sich die SCU-Bank „tot“ gestellt hätte, und unsere Mandantin – trotz der bestehenden Gefahr einer **Nachlassinsolvenz** (worüber die Kläger konkret informiert waren, was auch im Hinblick auf den Verdacht der den Klägern vorgeworfenen Nötigung, § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO bedeutsam ist) – ihre drängenden Fragen weiterhin nicht beantwortet bekommen hätte. Und natürlich auch nicht ihre Nachlassgelder ausbezahlt bekommen hätte.

Beweis: Dies wird zudem durch die Tatsache belegt, dass unsere Mandantin weder der SCU-Bank, noch den Klägern eine „datenschutzrechtliche“ „Erlaubnis“ i.S.d. Art. 6 DSGVO erteilt hat; für deren Vorliegen ja die Kläger beweispflichtig sind, was bis zum heutigen Tage nicht geschehen ist, UND auch im vorliegenden Verfahren NICHT nachgeholt werden kann. Denn zum Einen sind die Kläger diesbezüglich präkludiert, und zum Zweiten hätten die Kläger ja bereits VOR Beginn einer jeden „Daten“-„Verarbeitung“ gegenüber unserer Mandantin das tatsächliche Vorliegen einer solchen „Erlaubnis“ „mitteilen“ und nachweisen müssen.

Und wenn die Kläger Monate nach Einsetzen der „Daten“-„Verarbeitung“ schriftsätzlich und zudem unbegründet und unschlüssig auf die Norm Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO lediglich behauptend verweisen, deren Voraussetzungen im konkreten Fall zudem aus einer Mehrzahl von Gründen nicht gegeben sind, was der Beklagte dem Gericht bereits wiederholt und im Detail nachgewiesen hat, dann ist das eben zu spät. Und war dies zudem nicht DSGVO-konform geschehen. Und schon die Verstöße der Kläger gegen die ihnen gesetzlich obliegenden „Mitteilungspflichten“ und „Auskunftspflichten“ stellen eine Mehrzahl von Datenschutzverstößen der Kläger dar, welche die Kläger nicht leugnen können. Auf die zusätzlich von den Klägern in diesem Zusammenhang begangene weiteren Datenschutzverstöße unter dem Stichwort „Interessenabwägung“ wird auf vorstehend belegte Ausführungen des Beklagten verwiesen. All dies sind „**Datenschutzverstöße**“ der Kläger zulasten unserer Mandantin, welche der Beklagte selbstverständlich zurecht hatte rügen dürfen und im Rahmen seines Mandatsauftrages auch hatte rügen müssen.

→Zwischenergebnis: Es ist somit zweifelsfrei nachgewiesen und kann von den Klägern auch **nicht** bestritten und **nicht** widerlegt werden, dass jede zulasten unserer Mandantin stattgefundene „Daten“-„Verarbeitung“ ohne die gesetzlich zwingend erforderliche datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ stattgefunden hat.

→Unter ergänzendem Hinweis auf die belegt grob fehlerhaften und unschlüssigen Urteile des LG und des OLG im zugrundeliegenden e.V.-Verfahren muss somit rechtlich – auch durch das hier angerufene Gericht – zwingend festgestellt werden, dass jede „Daten“-„Verarbeitung“ der Kläger zulasten unserer Mandantin ohne die erforderliche „Erlaubnis“ stattfand, und die Kläger somit eine Vielzahl von Datenschutzverstößen zulasten unserer Mandantin begangen haben.

Die vorliegende Klage ist also auch aus diesem Grunde zwingend kostenpflichtig abzuweisen.

JEDER dem vorstehend gemachten Vortrag widersprechender Vortrag der Kläger **wird seitens des Beklagten ausdrücklich widersprochen**, unter Verweis auf den hierzu vom Beklagten gemachten Tatsachen- und Rechtsvortrag.

II.6 →Auch unterschlagen die Kläger die bedeutsame Tatsache, dass die Parteien seit Ende August 2019 **AUSNAHMSLOS** per E-Mail korrespondiert hatten, und dass die Parteien auch über den – bis heute hinsichtlich des richtigen Adressaten nicht nachgewiesenen beA-Postversands – vom 28. Januar 2020 hinaus, fortgesetzt und über weite Strecken täglich weiter per

E-Mail korrespondiert hatten.

→Und dass der Beklagte und seine Mandantin weiterhin fortgesetzt die SCU-Bank, zwangsweise über die Kläger als rechtliche Boten, fast flehend baten, sie mögen unserer Mandantin bitte endlich die von ihr erbetenen Kontoinformationen nennen, was auch mit der drohenden Nachlassinsolvenz ausdrücklich begründet worden war.

→Auch unterschlagen die Kläger die bedeutsame Tatsache, dass sie dem Beklagten dennoch ganze ZWEI MONATE im völligen Unklaren gelassen hatten, und den angeblich erfolgten beA-Versandt vom 28. Januar 2020 fortgesetzt verschwiegen!

→Dieses Verhalten der Kläger ist nicht nur unverschämt und unkollegial, sondern auch in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig.

Denn:

(1) Die Kläger können nicht einerseits ihre anwaltliche Bestellung, sowie ihre angebliche Vertretungsbefugnis fortgesetzt verweigern, aber, wenn es ihnen rechtlich genehm ist, Normen des Datenschutzrechtes zu ihren Gunsten heranziehen; zumal deren Voraussetzung nachgewiesen nicht vorlagen. Die Kläger waren und sind – bis zum heutigen Tage – rechtlich nicht mehr als bloße Boten der SCU-Bank, welche sich jedoch gesetzeswidrig anmaßen als Rechtsanwälte der SCU-Bank gegenüber unserer Mandantin aufzutreten. Doch rechtlich bloße Boten können nicht einfach aus Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO eigene Rechte herleiten, zumal damit ja in jedem Fall von den Klägern hinsichtlich Art. 6 Abs. 1, lit. f, 2ter HS DSGVO verstoßen worden wäre, sowie gegen bestehende Mittelungs- und Auskunftspflichten. Ergänzend wird auf den rechtlich ausführenden Vortrag des Beklagten zu Art. 6 DSGVO verwiesen, worin der Beklagte den rechtlichen Nachweis geführt hat, dass im konkreten Fall, so oder so, die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO nicht gegeben waren.

→Die Kläger haben also OHNE vorliegende datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ die „Daten“ unserer Mandantin versandt, und somit gegen bestehendes Datenschutzrecht verstoßen.

Jeder diesen Sach- und Rechts-Tatsachen widersprechende Vortrag der Kläger ist somit unwahr und **wird vom Beklagten bestritten.**

(2) Unsere Mandantin hatte sowohl direkt, als auch über den Beklagten, jeweils direkt von der SCU-Bank die Übermittlung der erbetenen Information gefordert. Wie die Kläger daraus eine datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ zu ihren Gunsten herleiten wollen, ist rechtlich schlicht abenteuerlich; was wohl über vorstehende Ausführungen hinaus nicht weiter rechtlich begründet werden muss. ZUMAL

→ja die Kläger zu 100% bezüglich des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ beweisbelastet sind, und die Kläger

dieser Beweislast bislang **zu 0%** nachgekommen sind, und auch jetzt nicht im Nachhinein mehr nachkommen können; und dies aus einer Mehrzahl von zwingenden, bereits hier vom Beklagten ausgeführten rechtlichen Gründen.

II.7 Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass der beA-Postversand vom 28. Januar 2020 an das beA-Postfach des Beklagten erfolgt war.

Denn es ist unstrittig von den Klägern diesbezüglich vorgetragen worden, dass sie die Nachricht an das beA-Postfach eines Herrn Rechtsanwalt „Bernd Appelt“ gesandt haben.

Dass infolge eines vom Beklagten zu verantwortenden Missverständnisses der Beklagte zu diesem Zeitpunkt kein beA-Postfach eingerichtet und betrieben hatte, weil er die Übergangsfrist so verstand, dass auch keine passive Nutzung des beA-Postfaches erforderlich sei, gesteht der Beklagte auch vorliegend erneut ein.

Dies ist aber auch der einzige Fehler, welcher sich der Beklagte in dem gesamten Verfahren vorwerfen lassen muss.

→Doch, wie bereits wiederholt vorgetragen, lautet die Anwahl-Adresse des beA-Postfaches des Beklagten: Rechtsanwalt „**Axel** Bernd Appelt“.

Beweis: belegender Ausdruck vom beA-Postf. des Beklagten, **Anlage B 11**

Da es in München tatsächlich auch einen Rechtsanwalt „Bernd Appelt“ gibt, oder gab, welchem der Beklagte im „Schweizer Sortiment“ in München sogar zufällig begegnet ist, und die Kläger ja selbst vortragen, dass sie das beA-Postfach des Herrn Rechtsanwalt „Bernd Appelt“ angewählt haben, haben die Kläger mit Ihrem gesamten diesbezüglichen Vortrag keinen Nachweis dafür erbracht, dass sie die hochsensiblen Daten unserer Mandantin wirklich an das beA-Postfach des Beklagten (Axel Bernd Appelt) gesandt haben, bzw. nicht an das beA-Postfach des Herrn Rechtsanwalt „Bernd Appelt“, wie von den Klägern ja selbst namentlich vorgetragen.

II.8 Richtig ist, dass der Beklagte erstmals am 20. März 2020, und am 23. März 2020 auch inhaltlich, also nach **zwei weiteren Monaten**, in denen der Beklagte die SCU-Bank über die Kläger-Boten wieder und wieder um Nachlasskontenauskunft gebeten hatte, hinsichtlich des am 28. Jan. 2020 erfolgten beA-Postversands informiert worden war.

→Mit dem Versand der hochsensiblen „Daten“ unserer Mandantin durch die Kläger an den Beklagten am 23. März 2020 haben die Kläger ein weiterer Datenschutzverstoß begangen, da, wie ausgeführt, den Klägern keine „Erlaubnis“ dafür vorlag.

→ Gegenfrage: Weshalb sollte unsere Mandantin ohne erklärte „Erlaubnis“ und zudem von Personen, welche sich fortgesetzt weigerten sich für die SCU-Bank anwaltlich zu bestellen, verlangt und/oder erwartet haben, dass diese Personen, also die Kläger, die „Daten“ unserer Mandantin versenden? Dies gilt sowohl für den „beA-Versand“ am 28. Jan. 2020, als auch für den unaufgeforderten E-Mail-Versand am 23. März 2020.

→ Und auch mit dem unaufgeforderten E-Mail-Versand der hochsensiblen Daten unserer Mandantin haben die Kläger gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen.

→ Zugleich haben die Kläger damit selbst ihren Vortrag als *bloße Schutzbehauptung* entlarvt, dass zum Daten-Schutz der „Daten“ unserer Mandantin der angebliche Versand der Daten am 28. Jan. 2020, an das beA-Postfach veranlasst worden sei. ← Und dann versenden die Kläger die hochsensiblen Daten unserer Mandantin per E-Mail?

II.9 Der Vortrag der Kläger auf klägerischem Schriftsatz, Seite 8 wird bestritten.

→ Denn die Kläger unterschlagen dabei die wichtige Tatsache, dass ja die Beklagten den Datenschutzverstoß zulasten der Beklagten selbst zugestanden hatten, indem sie dessen Vornahme – ohne vorliegende „Erlaubnis“ bestätigten, aber zugleich jede ihnen gesetzlich obliegende „Mitteilung“ und „Auskunft“ darüber über ZWEI Monate verweigert hatten.

→ Schon allein dies sind mindestens ZWEI weitere Datenschutzverstöße der Kläger.

→ Zudem tragen die Kläger ja selbst vor, dass sich der Beklagte im Auftrag seiner Mandantin über die benannten Geschehnisse bei den Klägern wie auch der SCU-Bank beschwert hatte.

Zudem hatte der Beklagte wiederholt nachgefragt, auf welcher Rechtsgrundlage sich die Kläger dies angemaßt haben. → Statt dem Beklagten überhaupt das Bestehen einer „Erlaubnis“-Norm zu nennen, oder die Gegebenheit deren Voraussetzungen auszuführen, oder die damit verbundenen Nachweise und Dokumentationen, z.B. bezüglich der „*Interessenabwägung*“ dem Beklagten vorzulegen, schwiegen sich die Kläger hierüber fortgesetzt aus.

→ Auch verweigerten die Kläger auf die SCU-Bank Einfluss zu nehmen, dass auch diese ab sofort nicht weiter gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt.

→ → Und bitte vergessen wir nicht: Die Kläger waren und sind zu 100% beweispflichtig darüber, dass die unstreitig stattgefundenen „Daten“-„Verarbeitungen“ zulasten unserer Mandantin rechtmäßig und gesetzeskonform erfolgt waren. Hinsichtlich JEDER stattgefundenen

„Daten“-„Verarbeitung“.

→ **Der Beklagte schuldet daher insoweit überhaupt NICHT die Vorlage den Vortrag der Kläger widerlegender, oder den Vortrag des Beklagten belegender Beweise.**

Frage: Haben die Kläger auch nur in einem einzigen Fall auch nur einen einzigen dieser Nachweise erbracht? Oder gar DSGVO-konform erbracht? Oder gar gegenüber der Beklagtenseite erbracht und/oder rechtzeitig, und/oder nachgewiesen? Oder die erforderlichen Nachweise vorgelegt?
→ In allen Fällen **NEIN!**

Frage: Muss es unsere Mandantin hinnehmen, dass sowohl die SCU-Bank, als auch die Kläger fortgesetzt gegen Datenschutzrechte unserer Mandantin verstoßen?
→ Nein!

Frage: Muss ein diesbezüglich mandatierter Anwalt Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, dass möglichst schnell von der Gegenseite begangene Datenschutzverstöße zulasten seiner Mandantin unterlassen und eingestellt werden?
→ JA!

Frage: Durfte somit der Beklagte die Datenschutzverstöße der Kläger, sowie die der SCU-Bank zulasten seiner Mandantin rügen?
→ JA! Er musste dies sogar auf Basis des Mandatsauftrages. Und da die Kläger weder Einsicht in das von Ihnen zulasten unserer Mandantin begangene Unrecht zeigten, noch Anstalten unternahmen, dass auch die SCU-Bank ab sofort die Fortsetzung der von ihr begangenen Datenschutzverstöße zulasten unserer Mandantin unterlässt, musste(!) der Kläger schließlich auch durch Einschaltung der Dritten (SCU-Bank) sicherstellen, dass sich diese ihrer Begehung von Datenschutzverstößen bewusst werden und diese daraufhin für die Zukunft unverzüglich und sicher einstellen.

→ Die Kläger verschweigen die relevante Tatsache, dass der Beklagte seinen Vortrag gegenüber der Kammer allein deshalb gemacht hatte, weil es die Kläger waren, welche bei der Kammer Beschwerde gegen den Beklagten eingelegt hatten, i.R. derer die Kammer den Beklagten zur Stellungnahme aufforderte.

Die „Gedächtnislücken“ der Kläger sind erschütternd!

→ Auf die völlige Unglaubwürdigkeit der Kläger wurde bereits vom Beklagten belegt hingewiesen.

II.10 Auf Basis des vorstehend Ausgeführten, sind somit die Ausführungen der Kläger in deren Schriftsatz, Seite 8 bis 10 einerseits widerlegt, und/oder zudem für den Ausgang des Verfahrens nicht von rechtlicher Relevanz.

Und soweit die Kläger bezüglich des Schreibens des Beklagten vom 1. April 2020 hier anklagend vortragen, so belegt dies doch nur aufs Neue, dass die Kläger bis zum heutigen Tage keinerlei Rechtskenntnis hinsichtlich des geltenden Datenschutzrechts haben.

Frage: Warum?

→ Weil die SCU-Bank keine „Erlaubnis“ vorliegen hatte, die Daten unserer Mandantin an die Kläger zu senden. Mithin hat also auch die SCU-Bank gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen. Auch war unsere Mandantin nicht Kundin der SCU-Bank, sondern hatte unserer Mandantin lediglich einen einseitigen Anspruch auf Auszahlung ihrer Nachlassgelder. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass ein direkter Versand der Daten unserer Mandantin **von der SCU-Bank direkt an unsere Mandantin** von der Auskunftsanfrage unserer Mandantin an die SCU-Bank ggf. gedeckt gewesen wäre. Aber eben keinesfalls über die Kläger, also über die von diesen **erzwungenen** Boten.

II.11 Es ist richtig, dass der Beklagte weiterhin daran festhält, dass die Kläger zulasten unserer Mandantin gegen bestehendes Datenschutzrecht verstoßen haben; was, wie im Detail ausgeführt, einfach eine Tatsache ist, welche die Kläger bis zum heutigen Tage nicht im Stande sind rechtlich zu begreifen.

Und dies sogar trotz der Tatsache, dass der Beklagte bereits vor Beginn des e.V.-Verfahrens, als auch in mehreren Schriftsätzen zum LG und zum OLG im Detail tatsächlich und rechtlich belegt ausgeführt hat, dass und warum die Kläger gegen geltendes Datenschutzrecht zulasten unserer Mandantin verstoßen haben, und übrigens auch bis zum heutigen Tage weiter verstoßen.

Dies Uneinsichtigkeit der Kläger kann nur als bestürzend bezeichnet werden, zumal diese ja gleichfalls konkret darüber informiert sind, dass auch der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ **von sich aus** eigenständig Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden eingelegt hat, und dies wegen der Vielzahl und Wichtigkeit der von den Klägern begangenen Datenschutzverstöße.

Beweis: Schreiben des „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“, **Anlage B 7**, b.b., sowie Hinweis auf das auch hinsichtlich der datenschutzrechtlich angezeigten Verstöße laufende Ermittlungsverfahren gegen die Kläger bei der StA Wiesbaden, **Az. 1172 Js 23300/20**

Diese Uneinsichtigkeit der Kläger ist nochmals bestürzender deshalb, weil die Kläger selber an anderer Stelle ausgeführt hatten, dass sie jährlich „mehrere“ oder „viele“? „hundert Mal“ gleichgelagerte Fälle wie den unserer Mandantin abwickeln würden.

Unter exakt gleichem, vielfachen und massivem Verstoß gegen bestehendes Datenschutzrecht, wie zulasten unserer Mandantin geschehen?

Würde der Beklagte vom bestehenden Datenschutzrecht keine Ahnung haben, dann würde es sich der Beklagte auch ganz sicher nicht anmaßen auch nur einen einzigen Fall abzuwickeln, wie dies, so der Verdacht, die Kläger offenbar jährlich „mehrere“ oder „viele“? „hundert Mal“ in gleichgelagerten Fällen wie dem unserer Mandantin zu tun pflegen.

→ **Völlig unwahr und somit vom Beklagten bestritten**, ist die Behauptung der Kläger, der Beklagte hätte nach Vorliegen des OLG-Urteils seine Behauptung gegenüber Dritten wiederholt und/oder aufrechterhalten. Tatsache vielmehr ist, dass der Beklagte **unmittelbar** nach Vorliegen des OLG-Urteils sowohl die Kammern, als auch den **„Hessischen Datenschutzbeauftragten“**, als auch die Staatsanwaltschaft Wiesbaden („cc“) schriftlich darüber informiert hatte, dass es ausweislich der Urteile des LG Wiesbaden, wie auch des OLG Frankfurt a.M. dem Beklagten untersagt sei zu behaupten, dass die Kläger Datenschutzverstöße begangen hätten.

Beweis: z.B. Schreiben des Beklagten an die Kammer, **Anlage B 12**

→ Hierüber hat der Beklagte die Kläger auch ausdrücklich informiert.

→ Und auf Nachfrage hat der Beklagte gegenüber den Klägern nochmals ausdrücklich versichernd ausgeführt, dass zwar die gerichtlichen Entscheidungen bereits allesamt Gegenstand einer eingelegten Verfassungsbeschwerde des Beklagten seien, es für ihn aber selbstverständlich sei, dass er sich angesichts der benannten Entscheidungen des LG und des OLG solange an deren inhaltliche Bindung halten werde, bis durch ein weiteres Urteil die benannten Urteile aufgehoben und/oder gegenstandslos seien. Und ergänzend führte der Beklagte gegenüber den Klägern in diesem Zusammenhang aus, dass bei aller wechselseitig bestehenden Antipathie die Kläger ganz sicher keinen einzigen (Vor-)/Fall nennen könnten, in welchem der Beklagte gegen eine von ihm genannte Ankündigung, etc. verstoßen hätte.

Beweis: im Falle des Bestreitens kann die belegende beA-Postfach-

Nachricht des Beklagten an die Kläger selbstverständlich nachgereicht werden.

→ Hieran hat sich der Beklagte – mit Ausnahme gegenüber seiner Mandantin, sowie mit Ausnahme hinsichtlich der notwendig gewordenen Schreiben an die Staatsanwaltschaft Wiesbaden, sowie der Dienstaufsichtsbeschwerden, sowie dem Bundesverfassungsgericht mit begründend – ausnahmslos gehalten. Und natürlich mit Ausnahme im vorliegenden Vortrag des Beklagten.

Und obgleich die Kläger dem Beklagten keinen einzigen Verstoß gegen seine Zusicherung vorhalten, oder gar beweisen können, und obgleich es für jede dem Datenschutzrecht kundig seiende Person eine offensichtliche und belegte Tatsache ist, dass die Kläger in einer großen Vielzahl von Fällen massiv gegen bestehendes Datenschutzrecht und „grundrechtsgleiches Recht“ unserer Mandantin verstoßen haben, reichen die Kläger nun auch noch, und erneut unter Nennung eines grob unwahren Vortrages, Klage im Hauptsacheverfahren ein?!!

Ich wage unter diesen Umständen die Äußerung des Verdachts, dass die Kläger im umgekehrten Fall wohl nicht die vom Beklagten – trotz Kenntnis der tatsächlichen Rechtslage – bewiesene Disziplin aufgebracht hätten.

II.12 Soweit die Kläger ausführen, der Beklagte hätte sich Ihnen gegenüber ehrenrührig verhalten, vgl. e.V.-Beschluss, Ziff. 1, vierter Spiegelstrich, so wird dies erneut bestritten.

Allein gemeint und intendiert war: würden sich die Kläger hinsichtlich des bestehenden Datenschutzrechtes endlich rechtskundig gemacht haben, dann würden die von den Klägern (*Verstandes-Einschub: ja tatsächlich*) begangenen Datenschutz- und Rechtsverstöße nicht begangen worden sein, und somit auch nicht der auf Seiten unserer Mandantin eingetretene Supergau.

Jede andere Deutung der Kläger wird bestritten.

→ Auch macht der Beklagte in diesem Zusammenhang auf folgende Tatsache aufmerksam. Die Kläger hatten sich von Anfang an geweigert sich anwaltlich für die SCU-Bank zu bestellen. Gleichzeitig hatten die Kläger jedes „Auskunft“ersuchen unserer Mandantin an die SCU-Bank abgefangen, blockiert und unterbunden. Und die Kläger haben, wie vorstehend belegend dargelegt, in einer Vielzahl von Fällen in massivster Weise gegen bestehende Gesetze und (Grund-)/Rechte unserer Mandantin verstoßen.

→UND, statt auf die datenschutzrechtlichen „Auskunft“sverlangen unserer Mandantin zu reagieren, und von sich aus Klarheit in das von den Klägern geschaffene Chaos zulasten unserer Mandantin zu bringen, über welches unsere Mandantin sich sehr erschüttert und hilflos zeigte (← worüber sich die Kläger sogar in einer E-Mail schriftlich lächerlich machten), stellten die Kläger stattdessen am 6. April 2020 den bekannten e.V.-Antrag, und trugen dazu über weite Strecken unwahr, und zudem mittels Unterdrückung fallentscheidungserheblicher Tatsachen gleichfalls unwahr vor.

→Und unter Berücksichtigung dieser ja feststehenden und von den Klägern auch nicht zu widerlegenden Tatsachen ereifern sich die Kläger nun, der ach so böse Beklagte hätte sich ihnen ehrenrührig gegenüber verhalten. Bei allem Respekt: Doch der Beklagte vermag dies nur noch so zu deuten, dass die Kläger jeden Bezug zur Wahrheit und ihren gesetzlich obliegenden Pflichten verloren zu haben scheinen, was natürlich als rein subjektive Vermutung des Beklagten zu verstehen ist; wengleich durch vorliegenden und alle zurückliegenden Schriftsätze des Beklagten im gesamten e.V.-Verfahren vielfach bereits begründet belegt.

→Insoweit sind zudem die „Feststellungen“ der Kläger auf Seite 11 deren Schriftsatzes nachgewiesen obsolet und hinfällig.

→**Der Beklagte bestreitet** daher auch, dass der e.V.-Antrag vor dem von den Klägern – tatsächlich unwahr – beschriebenen Hintergrund gestellt worden war.

→Tatsache ist vielmehr, dass die Kläger fortgesetzt die Datenschutzrechte und (Grund-)/Rechte unserer Mandantin massiv verletzen, jede verlangte Auskunft dazu konsequent wortlos verweigerten, und stattdessen dann den e.V.-Antrag unter Angabe grob unwahrer Behauptungen stellten.

Beweis: Mangels erhaltener „Mitteilungen“ und „Auskünfte“ der Kläger kann der Beklagte hier keine Nachweise vorlegen. Muss er aber auch nicht, da auch diesbezüglich allein die Kläger beweisbelastet waren und sind, verbunden mit der unbestrittenen Tatsache, dass die Kläger zulasten unserer Mandantin „Daten“-„Verarbeitungen“ vorgenommen haben.

→ Wo sind diese gesetzlich geforderten Nachweise der Kläger? Die Nachweise, welche die Kläger bereits mit Beginn der Datenverarbeitung, also bereits viele Monate VOR Erhebung des e.V.-Antrages unserer Mandantin hätten vorlegen und nachweisen müssen? Diese Auskünfte und Beweise gibt es nicht, wurden niemals von den Klägern vorgelegt, und können infolge Präklusion auch jetzt nicht mehr nachgeholt werden.

→ Im Falle des Bestreitens wird der Beklagte die an die Kläger gestellten Auskunftersuchen dem Gericht vorlegen, soweit nicht bereits aus den beigefügten Beweisanlagen belegend hervorgehend.

- → Damit ist zugleich die nicht anders als eine **Unverfrorenheit** zu bezeichnende Tatsache belegt, dass die Kläger jede datenschutzrechtliche Auskunft verweigert hatten, und stattdessen lieber einfach einen nicht nur über weite Teile unwahr begründeten, sondern zudem auch nicht einmal rechtlich beschlussfähigen e.V.-Antrag gestellt haben.

Beweis: Wortlaut des von den Klägern gestellten e.V.-Antrages, welcher dem Gericht in der gerichtlichen Akt bereits vorliegt

- Doch wie bekannt, waren diese Tatsachen bezüglich Frau Richterin Pradt völlig unschädlich, da diese dennoch den e.V.-Antrag der Kläger zu deren Gunsten beschied.
- Und würde dies nicht schon unbegreiflich genug sein, entschied Frau Richterin Pradt auch noch – **ohne diesbezüglich gestellten Antrag der Kläger** – zugunsten der Kläger, dass der Beklagte pro Verstoß ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,-- EURO schulden würde, statt der von den Klägern beantragten 10.000,-- EURO.

II.13 Der Beklagte rügt, dass dem ihm übersandten Konvolut eine „Anlage A 25“ nicht enthalten ist, weshalb er deren Bestehen, wie auch jeden dazu gemachten Inhalt mit Nichtwissen **bestreiten muss**, soweit ggf. inhaltlich in Teilen bereits vorliegend ausdrücklich bestätigt.

II.14 Aufgrund der mit den Klägern und ihrer, von den Klägern selbst demontierten Glaubwürdigkeit gemachten Erfahrungen, bestreitet der Beklagte jedes von den Klägern behauptete Schreiben, und jedes diesbezüglich gemachte Beweisangebot, es sei denn, der Beklagte würde dessen Erhalt ausdrücklich zugestanden haben, oder der Erhalt würde dadurch nachzuweisen bestätigt werden, dass ausweislich des klägerseitig jeweils vorgelegten Schreibens eine inhaltliche und/oder formal ersichtliche Bezugnahme oder ein materieller Zusammenhang eindeutig ersichtlich ist.

→ Beispielhaft wird auf das Schreiben mit Datum vom 29. Aug. 2019, verwiesen, welches angeblich die Kläger dem Beklagten zugeleitet hätten,

bezüglich dessen die Kläger jedoch seit Monaten ein belegendes Fax-Sende-Protokoll verweigern, und welches der Beklagte erstmals im Zusammenhang mit dem e.V.-Verfahren zu Gesicht bekam.

→Ergänzend wird zudem auf die b.b. **Anlagen 33 – 36** verwiesen.

II.15 Die Ausführungen der Kläger zur – tatsächlich nicht gegebenen – Begründetheit ihrer Klage, vgl. Seite 13 des klägerischen Schriftsatzes, sind allesamt unsubstantiiert und juristisch irrelevant.

→Denn all diese Ausführungen setzen jeweils zwingend voraus, dass der Beklagte die Begehung von Datenschutzverstößen rügt, bzw. gerügt hätte, und dies zudem gegenüber Dritten; Datenschutzverstöße, welche die Kläger tatsächlich nicht begangen hätten.

→ →Es ist aber eine vom Beklagten wiederholt belegte und bewiesene Tatsache, und zudem für jeden dem Datenschutzrecht und der DSGVO rechtskundig Seienden feststehend, dass die Kläger zulasten unserer Mandantin eine große Vielzahl von zudem sehr gewichtigen Datenschutzverstößen begangen haben, was ja zudem der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ nach erfolgter Prüfung ausdrücklich bestätigt hat, weshalb er ja auch **von sich aus** gegen die Kläger Strafantrag bei der StA Wiesbaden gestellt hat.

Beweis: Auf die dies belegenden Schriftsatzausführungen und Beweise und Glaubhaftmachungen des Beklagten wird entsprechend verwiesen, unter ausdrücklicher Einbeziehung auch aller vor dem OLG Frankfurt a.M. gemachten Schriftsätze, des Beklagten, wie sie vorstehend auf Seite 3 dieses Schriftsatzes im Einzelnen und konkret, sowie als Anlagen benannt wurden.

II.16 Soweit die Kläger auf Seite 13 nochmals auf die seitens des Beklagten fälschlicherweise missverstandene passive Nutzungspflicht des beA-Postfaches abstellen, so entgegnet dem der Beklagte durch folgenden Hinweis:

→Würden die Kläger kurz vor, und/oder danach auf die vielen Auskunftersuchen des Beklagten per E-Mail reagiert und auf den – unrechtmäßigen – Versand der hochsensiblen Daten unserer Mandantin auch nur einmal kurz hingewiesen haben, so würde sich das „beA-Problem“ in tatsächlicher Hinsicht überhaupt nicht ergeben haben.

→Dies gilt umso mehr, als dass die Parteien ausnahmslos per **E-Mail** korrespondiert hatten, weshalb – *auch angesichts der weiteren Auskunftersuchen des Beklagten und seiner Mandantin, woraus die Kläger ja die Nichtkenntnis des Beklagten hinsichtlich des beA-Versandes vom 28.*

Jan. 20 leicht hatten schließen können – es eine kollegiale Pflicht der Kläger gewesen wäre, den Beklagten hierüber unverzüglich zu informieren, was über ZWEI MONATE hinweg pflichtwidrig unterlassen wurde.

Und eben diese personengleichen Kläger beschwerten sich darüber, und benennen es wertend als eine „Beleidigung“ des Beklagten zulasten der Kläger, wenn der Beklagte dieses – objektiv – zutiefst unkollegiale Verhalten der Kläger als „unkollegial“ rügt.

Da das beschriebene zweimonatige Verschweigen des beA-Versandes der Kläger zulasten des Beklagten und seiner Mandantin eine Tatsache ist, welche von den Klägern auch nicht bestritten werden kann, da Sie anderenfalls widerlegende Beweismittel vorlegen müssten, die es nicht gibt, macht sich der Beklagte den rechtlichen Vortrag der Beklagten insoweit zu eigen, dass ein „unkollegiales Verhalten“ eine „**Beleidigung**“ darstellt, welche jedoch einzig und allein von den Klägern zulasten des Beklagten und dessen Mandantin begangen wurde.

Doch wer ausweislich der LG Wiesbaden-Entscheidungen und der zwischenzeitlichen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gegen die Kläger zu ermitteln, die Erfahrung gemacht hat, dass er sich in Wiesbaden offenbar alles erlauben kann, selbst die Stellung mit grob unwahrem Vortrag begründeter, und rechtlich nicht einmal beschlussfähiger Anträge, und wer dann dennoch seinen Antrag vom Gericht bewilligt bekommt, der beginnt vielleicht irgendwann größenwahnsinnig zu werden, aber eben auch zusehends nachlässig.

Mit der Wahrung von Recht und Gesetz hat das, was unsere Mandantin und der Beklagte hier hinzunehmen hatte, jedenfalls nichts zu tun. Dies ist eine unwiderlegbar belegte Tatsache.

II.17 Alle Ausführungen der Kläger auf Seite 14ff deren Schriftsatzes **bestreitet der Beklagte** zum einen rechtlich; zum Anderen macht der Beklagte jedoch all diese Ausführungen der Kläger zu seinem eigenen Sach- und Rechtsvortrag, als damit ja in gleicher Weise, jedoch zudem in rechtlich gegebener Weise die Belastungen und Verstöße beschrieben werden, welche auf Seiten des Beklagten zulasten seiner Mandantin eingetreten sind. Der Beklagte bittet insoweit um entsprechende Beachtung und rechtliche Berücksichtigung. Dies auch insoweit, als dass die groben Fehlurteile des LG Wiesbaden von Frau RichterIn Pradt, als auch das grobe Fehlurteil des OLG Frankfurt a.M., mit verantwortlich für die auf Seiten unserer Mandantin und auf Seiten des Beklagten eingetretenen Schäden sind.

→ Alles was der Beklagte hier vorträgt, ist eine belegte, und von Ihnen nicht

wiederlegbare Tatsache, meine Herren Kläger!

Und die Kläger benötigen für ihr vorgelegtes Machwerk **zwei Rechtsanwälte**, um trotz ihres in allen Punkten wiederlegten Vortrages, und dies gerade auch in rechtlicher Hinsicht, dennoch erhöhte Gebühren einfordern zu können.

→ Dies gilt auch bezüglich aller auf Seite 16 deren Schriftsatzes gemachten Ausführungen der Kläger bezüglich „Diffamierung“, „Verletzung der Persönlichkeitsrechte“ unserer Mandantin wie des Beklagten, sich nicht „mit der Sache auseinandersetzen“ zu wollen, sondern „diffamieren“ zu wollen,....., vgl. bitte dort Seite 15ff.

→ Denn es ist nun mal eine objektiv bestehende um vom „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ zudem hinsichtlich jeden vom Beklagten gerügten Datenschutzverstoßes der Kläger zulasten unserer Mandantin bestätigte Tatsache, dass DIE KLÄGER wiederholt und massiv – und trotz vom Beklagten gegebener Rechtshinweise, uneinsichtig bleibend – die Rechte unserer Mandantin, sowie kodifiziertes Recht und Gesetz in beispiellos massiver Weise missachtet haben. Stattdessen ließen die Kläger jedes Auskunftersuchen des Beklagten bzw. seiner Mandantin an die SCU-Bank wortlos unbeantwortet und stellten stattdessen den bekannten e.V.-Antrag.

II.18 Und soweit die Kläger auf Seite 17, 2ter Absatz und nachfolgend zur Anfälligkeit ihres (angeblichen) Mandatsverhältnisses zur SCU-Bank ausführen, so erwidert dazu der Beklagte, dass es doch gerade deshalb ganz besonders die Pflicht der Kläger gewesen wäre, für eine Einhaltung von Recht und Gesetz im Falle unserer Mandantin zu sorgen.

→ Hätten sich die Kläger rechtskundig gemacht, dann hätten sie auch keine Datenschutzrechte unserer Mandantin verletzt, was der Beklagte dann auch nicht hätte rügen müssen.

→ Das exakt Gleiche gilt, wenn die Kläger der Aufforderung des Beklagten nachgekommen wären, auf die SCU-Bank einzuwirken, dass diese ihrerseits die Datenschutzverletzungen zulasten unserer Mandantin unverzüglich einstellt.

→ Und würden die Kläger sich wenigstens ansatzweise um ein kollegiales Verhalten gegenüber dem Beklagten bemüht haben, dann würde dieser sicherlich über manches hinweggesehen haben; das diesbezügliche Einverständnis seiner Mandantin natürlich vorausgesetzt.

→ Doch selbst ständig die Rechte unserer Mandantin uneinsichtig mit Füßen treten, selbst unkollegial sein, fortgesetzt gegen Recht und Gesetz verstoßend, sachlich unbegründete Beschwerden bei der Kammer gegen den Beklagten einlegen, bezüglich derer Sie, die Kläger, in Gänze

krachend gescheitert sind, vermögen nicht den Nährboden dafür zu geben, dass der Beklagte sich dies fortwährend gefallen lässt und lassen kann.

→ Zudem ist doch das angeblich so zarte Mandatsband der Kläger zur SCU-Bank **kein Freibrief** dafür, dass die Kläger die Rechte unserer Mandantin und die des Beklagten nicht be-/achten müssten, oder gar, wie geschehen, fortgesetzt mit Füßen treten. Und dies selbst bezüglich der „**grundrechtsgleichen Rechte**“ unserer Mandantin.

→ Und auch kein Freibrief für das LG Wiesbaden, unter größtem Verstoß gegen Recht und Gesetz, und ohne jede Rechtskenntnis von zu beachtendem Datenschutzrecht, zulasten des Beklagten zu entscheiden.

III. Aufgrund der sehr außergewöhnlichen Umstände des Falles, bzw. — ausweislich der grob rechtsfehlerhaften Entscheidungen im e.V.-Verfahren der mit dem Fall befassten Gerichte — trägt der Beklagte notgedrungen weiter vor wie folgt:

III.1 Das Vorbringen der Kläger mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2020 ist sachlich, rechtlich und hinsichtlich aller Glaubhaftmachungen wegen verspätetem Vorbringen **präkludiert**. Zudem wurde darin erneut **grob unwahr und in rechtlicher Hinsicht erneut von erschreckendem Nichtwissen gekennzeichnet vorgetragen**. Beispielhaft sei auf den rechtlich MEHRFACH und KOMPLETT fehlerhaften Vortrag und falsch angewandten § 29 II BDSG verwiesen, den verständlich zu lesen die Kläger offenbar schon **nicht** in der Lage sind; geschweige denn diesbezüglich richtig zu subsumieren. → **JEDOCH** wird in Zusammenhang mit diesem Vortrag der Kläger tatsachenbezogen bewiesen, dass die Kläger sämtlichen – direkt aus der DSGVO heraus gegenüber unserer Mandantin geschuldeten Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und „**Auskunftspflichten**“ laut DSGVO nicht nachgekommen sind, was vom Beklagten zudem bestätigt, und nicht bestritten wird.

Aufgrund der damit zugleich – und durch weitere Nachweise – belegten Nichterfüllung der „jederzeitigen Rechenschaftspflicht“ *gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO*, welche zu erfüllen die Kläger – rechtsfehlerhaft – vorgeben infolge § 29 Abs. 2 DSGVO in Gänze nicht geschuldet zu haben, tragen diese zugleich vor: weder die geschuldeten Voraussetzungen bezüglich der Datenschutzeingriffe zulasten unserer Mandantin beachtet, geprüft und/oder dokumentiert zu haben. Dies wird vom Beklagten nicht bestritten, sondern ausdrücklich bestätigt. Welche gravierenden Sanktionsfolgen diese Versäumnisse haben, belegt Art. 83 DSGVO. Zugleich bestätigt dies die vom Beklagten wiederholt vorgetragene Tatsache, dass die Kläger

ohne das geringste Verständnis für die Rechtsmaterie einfach völlig ungeprüft und ohne näheren Blick ins Gesetz unsubstantiiert behaupten.

Beispiel 1: § 29 Abs. 2 BDSG setzt sich mit der „*Informationspflicht*“ nach Art. 13 DSGVO der „*übermittelnden Stelle*“ auseinander, welche an einen *Berufsgeheimnisträger* Daten übermittelt; und NICHT mit der „*Auskunftspflicht*“ nach Art. 15 DSGVO, wie von den Klägern vorgetragen. Auch privilegiert im konkreten Fall § 29 Abs. 2 BDSG **nicht** den Berufsgeheimnisträger, also die Kläger, sondern ausweislich des Gesetzestextes allenfalls die SCU-Bank; was jedoch, infolge der nicht erfolgten „*Interessenabwägung*“ unter zusätzlich gleichzeitigem Verstoß gegen die „**datenschutzrechtliche Unterlassungserklärung**“ unserer Mandantin, die SCU-Bank im konkreten Fall gleichfalls nicht exkulpiert.

Beispiel 2: Da die Kläger an anderer Stelle selbst vortragen, dass sie fortlaufend „ständig“ „viele (oder mehrere?) hundert Fälle“ wie den unserer Mandantin pro Jahr abarbeiten, also die Datenverarbeitung „*nicht nur gelegentlich*“ stattfindet, beseitigt gemäß Art. 30 Abs. 5, 2te „*Rückausnahme*“ die Pflicht der Kläger zur schriftlichen Führung und Fortführung des „*Verarbeitungsverzeichnisses*“ **nicht**; vgl. auch *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Mütthlein, Art. 30, Rn. 95ff DSGVO*.

→ Folglich besteht und bestand für die Kläger – von Anfang an – die Pflicht zur Führung des „*Verarbeitungsverzeichnisses*“ gemäß Art. 30 DSGVO, welches sie gemäß Art. 30 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 DSGVO „jederzeit“ auf erstes Anfordern i.R.d. „*Auskunftsverlangens*“ des Beklagten hätten vorlegen müssen. Doch es ist **unstrittig**, dass die Kläger – trotz wiederholt – geforderter „*Auskunft*“ des Beklagten dies fortgesetzt verweigert haben, was die Kläger schriftsätzlich grob rechtsfehlerhaft mit einem diesbezüglichen Weigerungsrecht nach § 29 Abs. 2 BDSG begründen. Ein Blick in Art. 83 Abs. 4 DSGVO macht deutlich, dass ein Verstoß – allein gegen diese Pflicht der Führung des „*Verarbeitungsverzeichnisses*“ erhebliche Sanktionsfolgen auslöst; mithin allein dieser Verstoß einen massiven Gesetzesverstoß zulasten unserer Mandantin darstellt; vgl. auch *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Mütthlein, Art. 30, Rn. 98 DSGVO*.

Und genau die gleichen Kläger wollen das Gericht ernsthaft glaubend machen, sie hätten von Datenschutzrecht auch nur die geringste Kenntnis, und/oder würden dies gegenüber unserer Mandantin durchgängig DSGVO-konform beachtet haben? Kläger, welche durch ihren eigenen gemachten Vortrag sogar den Verdacht(!) aufkommen lassen, dass sie des bloßen LESENS eines Gesetzestextes nicht mächtig sind; geschweige denn diesen richtig zu subsumieren.

Und eben diese Kläger beantragen u.a. den Beklagten dazu zu verurteilen:
„Der Beklagte hat es zu unterlassen sinngemäß zu behaupten... die

Klägerin zu 1 oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten unter größter Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen,", vgl. Ziff. 1 erster Absatz i.V.m. dem ersten Spiegelstrich des klägerischen Antrages.

Frage: Was, wenn nicht die vom Beklagten erneut vorgetragenen und bewiesenen Datenschutzverstöße der Kläger beweist, dass die Kläger **unter größter Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen** haben?!

→Die vom Beklagten wiederholt bewiesenen und von den Klägern nicht widerlegbaren Datenschutzverstöße der Kläger zulasten unserer Mandantin beweisen sogar in exzeptioneller Weise, dass die Kläger **unter größter Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen** haben! Ja dies belegt unwiderlegbar und zweifelsfrei, dass die Kläger unter vollständiger Missachtung gegen bestehendes Datenschutzrecht zulasten unserer Mandantin seit Ende August 2019 durchgängig gehandelt haben, und bis heute handeln.

Und auch wenn die e.V.-Gericht diese bewiesene Tatsache nicht wahrhaben wollten, so ändert dies nichts daran, dass es eine Tatsache ist, welche jeder, der mit dem Datenschutzrecht und der DSGVO auch nur ein wenig vertraut ist, erkennt und bestätigt. So übrigens auch, wie gleichfalls nachgewiesen, der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ dies als eine bewiesene Tatsache erachtet.

Doch ausweislich der e.V.-Entscheidungen möchten uns die Spruchkörper im e.V.-Verfahren offenbar glaubend machen, dass der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ keinerlei Rechtskenntnis vom zu beachtenden Datenschutz hat, sondern nur die im e.V.-Verfahren entschieden habenden Gerichte.

Der Beklagte war und ist gezwungen sich mit diesem rechtlich geballten Nichtwissen der Kläger bezüglich des zu beachtenden Datenschutzrechts seit Ende August 2019 herumschlagen.

Ich bemerke dies so ausdrücklich auch im Hinblick auf die mir hinsichtlich meiner wahren Intension falsch vorgeworfenen Formulierung: (sinngemäß) „...dass mit weniger Eitelkeit, und etwas mehr Verstand diese datenrechtlichen Verstöße vermeidbar gewesen wären“. Hypothetisch unterstellt, ich hätte dies so geäußert oder gar intendiert, so sei dem Beklagten zu stellen gestattet folgende

FRAGE: Belegt nicht schon der rechtlich völlig rechtsfehlerhafte (und zudem unsubstantiierte) Vortrag der Kläger z.B. zu § 29 BDSG die inhaltliche

Richtigkeit dieser Aussage?; hätte sie der Beklagte so intendiert. Zumal die Kläger ja seit August 2019 fortgesetzt und in einer großen Vielzahl von Fällen – trotz rechtlicher Aufklärung durch den Beklagten – einfach ständig weiter eine Vielzahl bestehender Datenschutzrechte unserer Mandantin mit Füßen traten, UND bis heute weiter treten, wie wir den Gerichten bereits wiederholt vorgetragen haben und so auch vorliegend und bewiesen vortragen. Und diese massiven Gesetzesverstöße soll der Beklagte zur Wahrung der Rechte seiner Mandantin nicht rügen dürfen?

Sich als Kläger nicht im Mindesten um die Achtung von Recht und Gesetz im Hinblick auf die Mandantin des Beklagten scherend, aber mimosenhaft wirkend sich darüber beschweren, wenn der Kläger dies deutlich rügt!

Und die im e.V.-Verfahren damit befassten Gerichte decken dieses massiv gesetzeswidrige Verhalten der Kläger auch noch aus sachlich nicht nachvollziehbaren, und auch aus den gerichtlichen Entscheidungen nicht herleitbaren Gründen.

Das ist ein handfester Justiz-Skandal größter Ausprägung!!!

Denn Sie, Frau Richterin Pradt, dürfen sich nun mal nicht anmaßen über einen Fall „**Recht zu sprechen**“, wenn Sie ausweislich Ihrer grob rechtsfehlerhaften e.V.-Entscheidungen von der fallentscheidungserheblichen Materie keine Rechtskenntnis haben.

Und aus dem gleichen Grund muss den Klägern vom „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ jede „Daten“-„Verarbeitung“ bis auf weiteres verboten werden. Denn anderenfalls muss verdachtsweise befürchtet werden, dass die davon betroffenen Bürgern durch das datenschutzrechtswidrige und zugleich belegt uneinsichtige Handeln der Kläger Schaden erleiden, wovon unsere Mandantin „ein Lied singen kann“!

Warum hat wohl der „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ von sich aus gegen die Kläger Strafanzeige bei der StA Wiesbaden gestellt? Weil er nach Prüfung des Falles keine Datenschutzverstöße der Kläger bestätigt fand? Wohl nicht!

III.2 Zur Glaubwürdigkeit der Kläger:

Thema „Geschuldete Vollmacht-Vorlage im ORIGINAL“: Der Abgleich der vom Beklagten vorgelegten Schreiben Anlagen 33 bis 35 mit dem Vortrag der Kläger in deren Schriftsatz gegenüber dem OLG Frankfurt a.M. vom 3. September 2020, Seite 7, Buchstabe „c)“, Anlage 36, BEWEIST, dass die Kläger das Gericht VORSÄTZLICH ANLÜGEN, also die personengleichen

**Kläger gegenüber dem OLG Frankfurt a.M. vorsätzlich unwahr vortragen!
Sollte dies notwendig sein, so wird der Beklagte den OLG-Einzelrichter Herrn
Dr. Maier als Zeuge dafür berufen, dass die Kläger das OLG nicht nur
schriftsätzlich, sondern auch im „frühen ersten Termin“ vom 24. September
2020 diesbezüglich gleichfalls MINUTENLANG ANGELOGEN haben! Und
dies kennzeichnet zugleich beispielhaft den gesamten Vortrag der Kläger
gegenüber dem Beklagten, wie auch gegenüber dem Gericht.**

Beweis: Zeugenbeweis des OLG-Einzelrichters im bekannten e.V.-
Verfahren, Berufungsklage, beim OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20, Herrn
Dr. Maier, zu laden über die ladungsfähige Anschrift des OLG Frankfurt
a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

Frage: Haben das LG Wiesbaden oder das OLG Frankfurt a.M. zur
Glaubwürdigkeit der Kläger auch nur ein einziges Wort in Ihren
Entscheidungen verloren?
→NEIN!

Es ist eine bewiesene Tatsache, dass die Kläger zulasten unserer Mandantin
gegen eine große Vielzahl und zudem sehr gewichtiger Bestimmungen der
DSGVO verstoßen haben. Und dies trotz der rechtlichen Hinweise des
Beklagten, und somit wissentlich und fortgesetzt. Und statt die – völlig
zurecht gerügten – Gesetzesverstöße auf Vorhalt des Beklagten
einzustellen, oder auf die zahllosen Auskunftersuchen unserer Mandantin
zu antworten, beantragten die Kläger am 6. April 2020 den bekannten e.V.-
Antrag, wengleich dieser nicht beschlussfähig war, und setzen die
Gesetzesverstöße zulasten unserer Mandantin BIS HEUTE fort. Und weil sich
die im e.V.-Verfahren agierenden Gericht offenbar mit dem Fall nicht
beschäftigen wollten und rechtsUNKundig waren, etc., winkten sie den Fall
– ungeprüft, unter Missachtung des Vortrags und der belegenden Beweise
des Beklagten, sowie unter Außerachtlassung geltenden Rechts einfach
durch.

Bei allem Respekt: Doch was hat dies bitte noch mit „Rechtsprechung“ und
„Rechtsstaat“ im verfassungsrechtlich intendierten Sinn zu tun?

Und unter den exakt gleichen Umständen erheben eben diese Kläger nun
Klage im Hauptsacheverfahren.

Vorstehende Frage stellt sich nochmals umso mehr, wenn der OLG-
Einzelrichter Herr Dr. Maier den „frühen ersten Termin“ damit beginnt, dass
er zugunsten der Berufungsbeklagten/Kläger entscheiden werde. Und
nach dem fast einstündigen Erwidern des Beklagten am Ende dieses

Termins gesteht dieser dann schmunzelnd ein, dass er sich mit der DSGVO und dem US-Truppenstatuten dann wohl doch noch vertraut machen muss.

Der OLG-Einzelrichter Herr Dr. Maier hat in seiner aufgrund Dienstaufsichtsbeschwerde des Beklagten von seinem Dienstherrn geforderten Stellungnahme all dies ausdrücklich nicht bestritten.

(I.) Die Kläger waren weder vor, noch sind sie nach dem 20./24. April 2020 für die SCU-Bank anwaltlich bestellt. Der Vollmacht-Scan wurde unstrittig zurückgewiesen, das dann erhaltene „Vollmachtoriginal“ liegt bei der Staatsanwaltschaft, wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, und eine neu ausgestellte Vollmacht im Original wurde bis heute **nicht** vorgelegt! Zugleich wurde dem Gericht bereits vorstehend der Nachweis erbracht, dass die Kläger das OLG Frankfurt a.M. im bekannten e.V.-Verfahren exakt zu diesem Punkt **vorsätzlich angelogen haben, also vorsätzlich unwahr vorgetragen haben!**

Beweis: Anlagen 33 - 36

Die **nachgeschobenen** und zudem **bestrittenen** Schreiben des strafrechtlich gleichfalls Beschuldigten Hr. von Streicher, als auch angeblich von der US-Geschäftsführung stammend, *was wir begründet bestreiten, da der US-Vorstand der SCU-Bank sich ausdrücklich von allen Machenschaften der Kläger ausdrücklich distanziert hat, indem er alle diesbezüglichen Aussagen und Schreiben gegenüber unserer Mandantin zurückgezogen hat*, können an dem Ergebnis: **KEINE nachgewiesene anwaltliche Bestellung der Kläger** nichts ändern. Auf diese Tatsache hat der Beklagte die Kläger auch wiederholt ausdrücklich hingewiesen und um Auf-/Klärung gebeten, welche die Kläger nicht herzustellen vermochten. Eine anwaltliche Vertretungsbefugnis der Kläger ergibt sich auch nicht aus dem – vom Beklagten zudem **bestrittenen** – „Beratervertrag“, bezüglich dessen Bestehen und Inhalt die Kläger zudem nicht substantiiert vorgetragen, oder gar glaubhaft gemacht haben.

Frage: woraus schlussfolgerte also das OLG Frankfurt a.M. seine Annahme, dass hier i.R. einer „Organisationseinheit“ rein „intern“ die Kläger gehandelt hätten, weshalb geltendes Datenschutzrecht im konkreten Fall nicht zu beachten gewesen wäre, was zudem rechtlich unhaltbar ist? Dies wurde weder vorgetragen, noch ist dieses Konstrukt rechtlich haltbar.

Bezüglich der unstrittig begangenen Datenverarbeitungen der SCU-Bank und der Kläger, vor, mit beA-Versand am 28. Jan. 2020, und danach, lag

den Klägern nicht die zwingend nach DSGVO erforderliche „Erlaubnis“ vor, vgl. u.a. Art. 6 DSGVO, welche auch nicht durch einen zudem nicht substantiiert vorgetragenen „Beratervertrag“ ersetzt werden kann, da es sich dann rechtlich um einen „**Vertrag zulasten Dritter**“ handeln würde. **Bezüglich der weiteren Details verweist der Beklagte auf seinen schriftsätzlichen Vortrag zum OLG vom 8. Okt. 2020, Seite 8ff., Anlage B 2, welchen der Beklagte auch vorliegend in Gänze zum Vortrag seines vorliegenden Schriftsatzvortrages macht.** Die **(im vorliegenden Schriftsatz)** gemachten Verweise des Beklagten auf seine anderen Schriftsätze im e.V.-Verfahren begründet der Beklagte ausdrücklich damit, dass dadurch Wiederholungen vermieden werden und zudem dem Gericht eine strukturiert, fokussiert und geschlossene Darstellung, samt Glaubhaftmachungen/Beweisen und rechtlichen Nachweisen ermöglicht wird. „Beklagten“ ist der Beklagte, und die „Kläger“ die Kläger im vorliegenden Verfahren. Dort mit „Glaubhaftmachung“ gekennzeichnete Ausführungen werden vom Beklagten hier als „Beweise“ vorgetragen und zum Gegenstand seines hier gemachten Vortrages gemacht und vorgelegt.

(II.) Die Kläger und die SCU-Bank haben unstrittig und zudem unbestreitbar seit September 2019 die Daten unserer Mandantin verarbeitet. Da eine Datenverarbeitung nicht „heimlich“ erfolgen darf, vgl. u.a. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO „Transparenzgebot“, und auch die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO von den Kläger weder geprüft, noch das „OB“, noch der „Inhalt“ dieser Prüfung in DSGVO-konformer Weise nachgewiesen wurde – weder gegenüber unserer Mandantin, noch gegenüber den Gerichten, was auch nicht nachgeholt werden konnte und kann – und dessen Voraussetzungen auch nicht vorliegen, haben die Kläger ohne vorliegende „Erlaubnis“ i.S.d. Art. 6 DSGVO die Daten unserer Mandantin verarbeitet. Dies gilt sowohl bezüglich der Zeit seit September 2019, als auch bezüglich des beA-Versandes vom 28. Januar 2020, als auch bezüglich der Datenverarbeitungen nach dem beA-Versand bis heute. Wie bereits ausgeführt wurde und weiter wird, haben die Kläger schon allein damit eine Vielzahl gravierender Datenschutzverstöße begangen, neben einer Vielzahl weiterer gravierender Gesetzesverstöße, welche der Beklagte zurecht gerügt hat und rügen durfte.

Zur Erleichterung des Gerichts deutet der Beklagte die sich hieraus zwingend ergebende Konsequenz, **auch für die Urteilsfindung**, schon hier kurz an.

1. Da die Kläger seit September 2019 gegenüber dem Beklagten die nach DSGVO zwingend erforderliche „Erlaubnis“ nicht einmal vorgetragen

haben, und die geschuldete Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO nicht in DSGVO-konformer Weise vorgetragen haben, und auch keine dokumentierten schriftlich geschuldeten Nachweise vorgelegt haben, muss das Gericht feststellen, dass mangels datenschutzrechtlicher „Erlaubnis“ jede stattgefundene „Daten“-„Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin unter Verstoß gegen geltendes Datenschutzrecht stattfand. Und da die Kläger zudem keine entsprechende Voraussetzungsprüfung bezüglich Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO vorgetragen haben, muss das Gericht zwingend unterstellen, dass diese auch seitens der Kläger nicht vorgenommen wurde. Dieses Versäumnis ist unheilbar und feststehend, und stellt schon für sich einen gravierenden DSGVO-Verstoß dar, welcher JEDE stattgefundene Datenverarbeitung gesetzeswidrig macht.

Ein stattgebendes Urteil ist schon allein aus diesem Grund rechtlich ausgeschlossen.

Frage: Wo findet sich denn ein diesbezüglicher Vortrag der Kläger gegenüber unserer Mandantin, und/oder gegenüber dem Gericht?

→ Ein solcher Vortrag der Kläger gegenüber der Mandantin des Beklagten existiert nicht, UND kann auch nicht nachgeholt werden! Auch verstießen die Kläger damit zugleich z.B. gegen die Transparenzpflicht nach Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, sowie gegen nahezu alle weiteren in Art. 5 DSGVO genannten Grundsätze, welche jeder Datenverarbeiter rechtlich zwingend zu beachten hat.

Frage: Wo haben denn die Kläger diesbezüglich dem Gericht vorgetragen, und/oder gar in DSGVO-konformer Weise?

→ An keiner Stelle!

2. Das Gericht kann mangels entsprechenden Vortrags somit nur feststellen, dass den Klägern die datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ nicht vorlag.

Auch kann das Gericht bezüglich des konkreten Falles das Vorliegen der Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO nur anhand der Angaben prüfen, welche die Kläger rechtzeitig vorgetragen haben; also zum Zeitpunkt September 2019. Es ist unstrittig, dass die Kläger hierzu erstmals i.R. des von ihnen gestellten e.V.-Antrages vom 6. April 2020 (nach mehreren diesbezüglichen Aufforderungen des Beklagten) in nicht DSGVO-konformer Weise vorgetragen haben. (Der Erhalt des angeblichen Schreibens vom 1. April 2020 ist unwahr **und wurde und wird vom Beklagten begründet bestritten**.) Zudem wäre auch dieser Vortrag längst verspätet, und ist dieser Vortrag der Kläger zu Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO nicht DSGVO-konform, da daraus nicht einmal im Ansatz erkennen ist, ob und wie eine Voraussetzungsprüfung nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO überhaupt

stattgefunden haben soll.

Doch es ist ein Grundsatz der DSGVO: was nicht (rechtzeitig) vorgetragen wurde, hat tatsächlich nicht stattgefunden!

Mangels Vortrags der Kläger hat somit auch keine Beachtung bestehenden Datenschutzrechts stattgefunden!

Zwischenergebnis 1: Die nach Monaten nachgeschobene bloße Behauptung der Kläger bezüglich Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO ist rechtlich unbeachtlich.

Denn aus dieser bloßen Behauptung ist nicht ersichtlich und kann vom Gericht folglich auch nicht rechtlich (nach)geprüft werden: wurde die **(1)**notwendige Voraussetzungsprüfung überhaupt von den Klägern vorgenommen?, und/oder **(2)**lagen im konkreten Fall die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO im September 2019 vor? Mangels eines DSGVO-konformen Vortrags der Kläger ist deren bloße Behauptung weder schlüssig, noch substantiiert. Und in jedem Fall rechtlich unbeachtlich.

Beweis: vgl. bitte **Anlage 32**, b.b..

Zudem müssen sich die Kläger fragen lassen, aber eben leider auch die bislang im e.V.-Verfahren mit dem Fall beschäftigt gewesen seienden Gerichte: Wie und auf welcher Basis soll das Gericht hierzu i. S. d. Kläger entscheiden, wenn die Kläger hierzu überhaupt keinen substantiierten Vortrag gemacht haben; geschweige denn belegende Nachweise vorgelegt haben?! Weder DSGVO-konform, noch ZPO-konform! Und wenn überhaupt, dann insgesamt unheilbar VERSPÄTET und zudem nur behauptend.

Zwischenergebnis 2: Infolge Nichtvorliegens all dessen, liegen dem Gericht überhaupt keine Informationen und Nachweise vor, auf Basis dessen das Gericht fallbezogen eine datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO prüfen, oder gar bejahen könnte!

→ Dies hat zur Folge, dass das Vorliegen einer „Erlaubnis“ nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO vom Gericht rechtlich zwingend zu verneinen ist!

Denn da ein DSGVO-konformer Vortrag der Kläger gegenüber unserer Mandantin nicht vorliegt, und deshalb auch **vom Beklagten bestritten** wird, waren und sind die e.V.-Gerichte und nun auch das hier angerufene Gericht praktisch wie rechtlich daran gehindert, quasi im Wege eigener Rechtsanschauung und Hinzuziehung nicht vorgetragener Voraussetzungsbedingungen eine Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO im konkreten Fall zu bejahen.

→ Das LG Wiesbaden, als auch das OLG, verstießen auch hiergegen, und führten auch keine Begründung an, weshalb sie sich hierüber, trotz zwingend einzuhaltender Beachtung, einfach hinweggesetzt haben. Auch

deshalb sind die Entscheidungen und Urteile im e.V.-Verfahren rechtsfehlerhaft ergangen, und muss auch vorliegende Klage rechtlich zwingend kostenpflichtig abgewiesen werden.

→ Doch daraus, sowie aufgrund der Tatsache, dass die „**DSGVO**“ eine **Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt** ist, vgl. u.a. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Jacquemain, Art. 6, Rn. 6 DSGVO*, und aufgrund der Tatsache, dass ein späterer Umstieg auf eine andere „Erlaubnis“-norm verboten ist, vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Schwartmann/Klein Art. 6, Rn. 141 DSGVO*, muss das Gericht feststellen, dass die unstrittig von den Klägern seit September 2019 vorgenommene Datenverarbeitung OHNE „Erlaubnis“ i.S. von Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO begangen wurde; und eine andere „Erlaubnis“-norm schon überhaupt nicht vom Gericht geprüft werden DARF. Da verboten! Zudem fehlt objektiv jeder Vortrag der Kläger für eine andere „Erlaubnis“-norm, welcher zudem rechtlich unbeachtlich wäre, da ein nachschieben von „Erlaubnis“-Gründen unzulässig ist, vgl. oben.

→ Mangels nicht bestandener/gegebener „Erlaubnis“ gemäß Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO kann das Gericht nicht anders, als die GESETZESWIDRIGKEIT der seit September 2019 stattgefundenen „Datenverarbeitung“ festzustellen.

→ Und somit kann das Gericht rechtlich überhaupt nicht anders, als die unstrittig stattgefundenen Datenverarbeitungen der Kläger als Datenschutzverstöße der Kläger zu werten; also die gerügten Datenschutzverstöße zu bejahen.

Bezüglich der weiteren Details verweist der Beklagte auf seinen schriftsätzlichen Vortrag zum OLG vom 8. Okt. 2020, Seite 17ff., Anlage B 2, welchen der Beklagte auch vorliegend in Gänze zum Vortrag seines vorliegenden Schriftsatzvortrages macht.

(III.) Wiederholt das LG Wiesbaden durch Frau RichterIn Pradt, als auch das OLG Frankfurt a.M., haben den e.V.-Beschluss, sowie das Urteil unter Verstoß gegen eine Vielzahl gesetzlich obliegender Pflichten gefällt, vgl. dortige Beschluss- und Urteilsbegründungen, sowie unter völliger Außerachtlassung des wahren und belegten Sachverhaltes, vgl. Beschluss- und Urteilsbegründung, sowie unter grobem Verstoß gegen zwingend zu beachtende Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln, vgl. insb. die Urteilsbegründung des LG Wiesbaden.

Auch lag im konkreten Fall keine „Eilbedürftigkeit“ vor. I.Ü. hat sich das LG Wiesbaden, ausweislich seiner Urteilsbegründung, MIT KEINEM WORT mit den von den Klägern begangenen Rechts- und Gesetzesverstößen u.a. gemäß DSGVO zulasten unserer Mandantin beschäftigt, und stattdessen ein zudem – ohne Antrag der Kläger – VERBÖSERNDES Urteil gefällt.

Bezüglich der weiteren Details verweist der Beklagte auf seinen schriftsätzlichen Vortrag zum OLG vom 8. Okt. 2020, Seite 33ff., Anlage B 2, welchen der Beklagte auch vorliegend in Gänze zum Vortrag seines vorliegenden Schriftsatzvortrages macht.

(IV.) Der Beklagte hat für das Gericht nochmals eine komprimierte Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhalts angefertigt, welche das Gericht im OLG-Schriftsatz des Beklagten auf den **Seiten 58ff** findet, **Anlage B 2; Das Gericht möge dabei bitte auch unbedingt von den auf dortigen Seite 59 und 60 erläuternden Nachweisen Kenntnis nehmen**, welche beweisen, dass die Kläger dem OLG sowohl schriftsätzlich, als auch in der mündlichen Verhandlung/dem frühen ersten Termin vom 24. September 2020 **(mehr als) GROB UNWAHR** vorgetragen haben. Das Gericht kann sich damit einen eigenen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Kläger machen, was sich auf die Urteilsfindung zulasten der Kläger zwingend auswirken muss.

Während der Beklagte aufgrund gemachter Begründung auf seine konkret benannten Ausführungen in seinem OLG-Schriftsatz, **Anlage B 2**, jeweils ergänzend und konkret verwiesen hat, führt der Beklagte zu vorstehend benannter „(Ziff. II.)“ auch nochmals hier nachfolgend im Detail aus.

Zu (Ziff. II.)

Die Kläger und die SCU-Bank haben, sowohl bezüglich des beA-Versandes vom 28. Januar 2020, aber auch bereits zuvor und danach eine Vielzahl gravierender Rechts- und Datenschutzverstöße begangen, welche der Beklagte zurecht gerügt hat und rügen durfte.

II.1 Die rechtliche Richtigkeit dessen wurde vom „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ auf Basis des inhaltsgleichen Schriftsatzvortrages des Beklagten gegenüber dem Hessischen Datenschutzbeauftragten von diesem **zu 100% ausdrücklich bestätigt**; die erhaltene Bestätigung des „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ erstreckt sich zudem auch ausdrücklich auf den Verdacht, dass sich die Kläger zulasten unserer Mandantin einer Nötigung gemäß § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO strafbar gemacht haben könnten; sowohl des Versuchs der Straftat, als auch hinsichtlich der am 26. Mai 2020 vollendeten Tatbegehung.

Aus diesem Grund hat der „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ auch **VON SICH AUS** und nochmals GESONDERT sowohl ein hierauf gerichtetes Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gegen die Kläger eingeleitet, als auch gesondert ein datenschutzrechtliches

Ermittlungsverfahren gegen die Kläger und die SCU-Bank betrieben, was noch andauert. Die diesbezüglichen Aktenzeichen liegen dem Beklagten vor, und die Richtigkeit des vorstehend ausgeführten wird vom Beklagten ausdrücklich anwaltlich versichert.

Da die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Kläger seitens der Staatsanwaltschaft Wiesbaden nun endlich wieder aufgenommen wurden, und die Kläger zur Stellungnahme aufgefordert wurden, kann sich das Gericht über die Richtigkeit des vom Beklagten vorstehend ausgeführten durch Einsichtnahme der **strafrechtlichen Akte bei der StA Wiesbaden, Az. 1172 Js 23300/20** selbst ein eigenes Bild machen. Ausweislich der dem Beklagten von der StA Wiesbaden gemachten Auskunft, wurden zwischenzeitlich alle Strafanzeigen gegen die Kläger unter diesem Aktenzeichen zusammengeführt; also die Strafanzeige des „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“, die Strafanzeige **unserer Mandantin**, als auch die Strafanzeige **des Unterfertigenden, alle jeweils gegen die Kläger gerichtet.**

II.2 Gleiches gilt bezüglich der weiteren mit Nachdruck betriebenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Kläger, die SCU-Bank und den Beschuldigten Herrn von Streicher, u.a. wegen des jeweiligen Verdachts, der Urkundenfälschung, der schweren Nötigung, der mittäterschaftlichen Umgehung der Deutschen Bankenaufsicht, BaFin, sowie wegen einer Vielzahl, auch strafbewährter DSGVO-Verstöße der Kläger, Nach durchgeführter Rücksprache wurde dem Beklagten zwischenzeitlich ausdrücklich bestätigt, dass all diese Verfahren endlich nun auch mit Nachdruck gegen die Kläger und die SCU-Bank wieder betrieben werden. *Aus rechtlich bekannten Gründen sprach der Beklagte immer und spricht der Beklagte auch vorliegend in seinem gesamten Vortrag stets immer nur von einem „Verdacht“, und bittet dies, auch im Fall einer unabsichtlich missverständlich gebrauchten Formulierung ausnahmslos nur so zu verstehen.*

II.3 Die Gesetzesverstöße der Kläger können weder durch einen angeblichen „Beratervertrag“, noch mittels des gesamten sonstigen Vortrags der Kläger hierzu nachträglich „geheilt“ werden; der **gesamte Vortrag der Kläger wurde und wird vom Beklagten jeweils im einzelnen und begründet bestritten.**

Frage: Haben die Kläger unserer Mandantin jemals vorgetragen, auf Basis welcher Befugnis, also datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ sie die „Daten“ unserer Mandantin „verarbeiten“, Art. 4 Nr. 2 DSGVO?

→NEIN!

Beweis: Die diesbezüglich beweisbelasteten Kläger sind einem diesbezüglichen Vortrag, sowie der Notwendigkeit belegender Beweise nicht nachgekommen, und können diese auch ausweislich der DSGVO nicht mehr heilen. Analog zum Strafrecht haben die Kläger die diesbezüglichen Datenschutzverstöße bereits vollendet, bzw. beim Diebstahl wegen der eingetretenen Verfestigung des stattgefundenen Gewahrsamswechsels beendet.

Und so wie im Strafrecht der „Rücktritt“ vom Versuch nach Vollendung der Tat nicht in Betracht kommt, so können die Kläger die begangenen Verstöße gegen die ihnen obliegenden „Mitteilungspflichten“ und auch ihren „Auskunftspflichten“ gegenüber unserer Mandantin seit Ende August 2019 nicht mehr nachholen. Denn die Tat, also die von den Klägern begangenen Datenschutzverstöße sind „vollendet“.

Gegenprobe: Wäre es anders, so könnte z.B. die nach Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO bestehende „Transparenzpflicht“ stets durch Nachholung umgangen werden, was die genannte Norm rechtlich gegenstandslos machen würde.

Im Einzelnen:

II.4 Die DSGVO und ihre Bestimmungen sind als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt normiert, vgl. u.a. Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Jacquemain, Art. 6, Rn. 6 DSGVO, was aber auch bereits durch den Wortlaut belegt wird in Art. 6 Abs. 1: „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist“, sowie Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO „...müssen auf rechtmäßige Weise..verarbeitet werden“.

Daher ist jeder Datenschutzeingriff VERBOTEN, es sei denn er ist im jeweiligen EINZELFALL durch eine Bestimmung der DSGVO ausdrücklich gestattet. Dabei ist JEDER Datenschutzeingriff JEDERZEIT (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit UND der gegebenen Voraussetzungen vom Eingreifenden nachzuweisen und DSGVO-konform zu BEWEISEN! Letzteres löst wiederum eine weitere Vielzahl von Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten der Kläger aus.

II.5 Bezüglich der einzelnen Zulassungsvoraussetzungen zu Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO, welche von den Klägern hätten vorgetragen und geprüft werden müssen, und deren dokumentiert erfolgte Prüfung sie zudem hätten OHNE Anfordern nachweisen müssen, **verweist der Beklagten ergänzend auf die Berufungsbegründung des Beklagten mit Datum vom 20. Mai 2020, Seite 18ff, Anlage B 1, wo hierzu bereits im Detail vorgetragen wurde.** Zur nochmaligen Bestätigung der Richtigkeit des rechtlichen Vortrages

hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO, verweise ich u.a. auf vgl. u.a. Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Schwartmann/Klein, Art. 6, Rn. 145ff DSGVO; ebenso Paul Voigt, Axel von dem Bussche, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), 2018, Praktikerhandbuch Seite 132-137, jeweils mit weiteren belegenden Nachweisen.

→ Die Kläger haben unwiderlegbar kein einziges Wort zu den Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO gegenüber dem Beklagten oder seiner Mandantin vorgetragen, wozu sie – ohne Anfordern – seit September 2019 verpflichtet waren. Gleiches gilt bezüglich der ihnen – gleichfalls seit September 2019 – obliegenden Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten laut DSGVO. Vielmehr haben die Kläger eine Vielzahl von Auskunftsanfragen des Klägers allesamt wortlos unbeantwortet gelassen; geschweige denn die erforderlichen Nachweise vorgelegt. Doch auf Basis der bereits ausgeführten Gesetzeslogik der DSGVO bedeutet dies zwingend: Was nicht nachgewiesen wurde, hat auch nicht stattgefunden! Die Kläger haben also nicht einmal die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO geprüft. Und auch keine geschuldete „**Interessenabwägung**“ vorgenommen.

II.5a Anders formuliert:

- (1) Da die DSGVO eine Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt ist, und
- (2) zwischen den Parteien unstrittig ist, dass sowohl die SCU-Bank, als auch die Kläger, die Daten unserer Mandantin „verarbeitet“ haben i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO, ist es eine unbestreitbare Sach- und Rechtstatsache,
- (3) dass die „Datenverarbeitungen“ nur auf Basis einer gesetzlich normierten „Erlaubnis“ i.S.d. Art. 6 DSGVO zulässig gewesen wären, deren Zulassungsvoraussetzungen von den Klägern auch tatsächlich hätten geprüft werden müssen, was sie unterlassen haben, stet gleichfalls unbestreitbar fest.
- (4) Und da jede „Datenverarbeitung“ zudem weitere Pflichten der „verarbeitenden“ Stellen auslöst, wie z.B. Art. 15 DSGVO „Auskunftspflichten“, steht gleichfalls unwiderlegbar fest,
- (5) sodass die Nichtbeachtung dieser obliegenden Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten laut DSGVO – für sich nochmals – jeweils weitere Verstöße gegen die DSGVO darstellen, deren Stärke zulasten unserer Mandantin wiederum durch die im konkreten Fall einschlägige Sanktionsnorm des Art. 83 DSGVO bestätigt wird.
- (6) Und da die Kläger, wenngleich rechtsfehlerhaft, selbst vortragen, dass sie jedes Auskunftsverlangen des Beklagten auf Basis von § 29 Abs. 2 BDSG verweigert haben, ja verweigern mussten, und

(7) auch zwischen den Parteien unstrittig ist, dass die Kläger keiner Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten laut DSGVO nachgekommen sind

(8) UND auch nichts diesbezüglich DSGVO-konform und auch nicht ZPO-konform dem Beklagten und dem Gericht vorgetragen haben, HABEN DIE KLÄGER **UNWIDERLEGBAR** all diese DSGVO-Pflichten nicht erfüllt und somit zulasten unserer Mandantin eine Vielzahl von sehr einschneidenden DSGVO-Gesetzesverstößen begangen, **welche der Beklagte zur Wahrung der Rechte seiner Mandantin auch rügen durfte.**

Vorsorglich macht der Beklagte das Gericht auf die Tatsache aufmerksam, dass selbst, wenn im vorliegenden Fall § 29 Abs. 2 BDSG einschlägig gewesen wäre, was nicht der Fall ist, die Kläger ja auch dann in jedem Fall eine „**Interessenabwägung**“ hätten vornehmen müssen.

Beweis: § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG: „...sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt“.

Frage: Haben die Kläger eine solche „Interessenabwägung“ überhaupt vorgenommen?

→Nein! Denn die Kläger haben auch hierzu kein einziges Wort vorgetragen, geschweige denn in DSGVO-konformer Weise.

→Dies stellt für sich einen weiteren „Datenschutzverstoß“ der Kläger zulasten unserer Mandantin dar; und dabei ist noch nicht einmal der damit zudem verbundene Verstoß gegen die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin berücksichtigt, welcher weitere Datenschutzverstöße der Kläger zulasten unserer Mandantin unbestreitbar belegen.

Zudem: Den Klägern oblagen all diese Pflichten seit Beginn der Datenverarbeitung, also seit September 2019! Vgl. Paul Voigt, Axel von dem Bussche, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), 2018, Praktikerhandbuch Seite 188, Ziff. 5.2. Deren Nichtbeachtung hatten die Kläger auch **nicht** i.R. des e.V.-Verfahrens nachholen können, noch können sie dies im vorliegenden Hauptverfahren nachholen, was bereits vom Beklagten ausgeführt wurde.

Die Kläger haben zudem gegen die nachfolgend genannten Pflichten verstoßen: **spätestens mit Beginn der Datenverarbeitung**

(I) dokumentierend alle von ihnen angenommenen „Erlaubnis“-Voraussetzungen tatsächlich zu prüfen, und

(II) und unter Vorlage dies belegender Unterlagen die durchgeführte Voraussetzungsprüfung auch gegenüber dem Beklagten, bzw. seiner

Mandantin darlegen müssen, und zudem (III) mittels Vorlage zweifelsfrei belegender Dokumentation auch DSGVO-konform *manipulationssicher* nachweisen und beweisen müssen, dass die Datenschutzeingriffe zulasten unserer Mandantin von der von den Klägern vorab zu benennenden „Erlaubnis“-norm der DSGVO vollumfänglich gerechtfertigt sind, etc., vgl. u.a. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO (Die Grundsätze der Verarbeitung nach „Treu und Glauben“ und der „Transparenz“) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 DSGVO, i.V.m. Art. 4 Nr. 7 DSGVO = „jederzeitige Rechenschaftspflicht“ „des Verantwortlichen“. So auch: Gierschmann/Schlender/Stenzel/Veil Kommentar zur DSGVO, 2017, Buchholtz/Stenzel Art. 5, Rn. 42ff. **Ebenso** Schwartmann/Jasper/Thüsing /Kugelman DS-GVO/BDSG Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz-Kommentar, 2. Aufl. 2020, Art. 5, Rn. 85, mit weiteren Nachweisen. **Ebenso** Paul Voigt, Axel von dem Bussche, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), 2018, Praktikerhandbuch Seite 188, Ziff. 5.2, welcher nochmals erläuternd auf die **VORAB** bestehende Pflicht (der Kläger) eingeht.

Da jeder in Datenschutzrechte Dritter eingreifende Stelle die Grundsätze der Datenverarbeitung nach Art. 5 DSGVO KUMMULATIV erfüllen und nachweisen muss, vgl. Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Hermann, Art. 5, Rn. 13 DSGVO, stellt auch jede „heimlich“ erfolgende Datenverarbeitung einen DSGVO-Gesetzesverstoß dar, da infolge der „Heimlichkeit“ sonst gegen die in Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO normierte „Transparenzpflicht“ verstoßen wird.

Es wird von den Klägern selbst, wenngleich unwahr, vorgetragen, dass sie den Beklagten über die zum Nachlass gehörenden Kontostände bereits „im September 2019“ informiert hätten. Dies belegt, dass eine „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin bereits seit „September 2019“ durch die SCU-Bank und die Kläger stattgefunden hat. Denn auch wenn die behauptete Informierung des Beklagten nicht stattfand, so belegt der Vortrag dennoch, dass die Kläger bereits zu diesem Zeitpunkt im Besitz der „Daten“ unserer Mandantin waren.

Schon mangels Vortrags der Kläger, aber auch nochmals infolge Ausbleibens jeden diesbezüglichen Nachweises ist es eine **unwiderlegbare** und im Gerichtsverfahren auch nicht nachholbare Tatsache, dass die Kläger vor dem angeblichen Schreiben mit Datum vom 1. April 2020, dessen Erhalt **der Beklagten ausdrücklich bestreitet**, mit keinem Wort ihren – bereits von sich aus und ohne Anfordern – obliegenden Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten laut DSGVO nachgekommen sind, oder diesbezügliche Anstrengungen unternommen

hätten. Beispielhaft sei auf Art. 5 Abs. 1, lit. a i.V.m. Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 DSGVO → = Pflicht zur „Führung“ **und** zur „jederzeitigen Vorlage“ der sog. datenschutzrechtlichen „Verarbeitungsverzeichnisse“, hingewiesen welche zwingend „schriftlich“ zu führen sind, vgl. Art. 30 Abs. 3 DSGVO, und welche z.B. dem nicht erhaltenen Schreiben mit Datum vom 1. April 2020 hätte beigefügt werden müssen.

→ Doch mit diesem weiteren rechtlichen „Totalausfall“ der Kläger haben diese eben erneut und massiv in die Datenschutzrechte unserer Mandantin eingegriffen; also Gesetzesverstöße begangen, welche der Beklagte selbstverständlich rügen durfte.

Daraus folgt zugleich unwiderlegbar, dass die Kläger ACHT MONATE lang die Daten unserer Mandantin „verarbeiteten“, OHNE auch nur mit einem Wort hierzu DSGVO-konform vorzutragen, bzw. ihren VON SICH AUS aus der DSGVO auch **ohne** Anfordern obliegenden Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und (nach Anfordern bestehenden) Auskunftspflichten nachzukommen; vgl. Art. 5 Abs. 1, lit. a i.V.m. Abs. 2 DSGVO, was ganz besonders in Bezug auf eine behauptete „Erlaubnis“ nach Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO gilt, vgl. u.a. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Hermann, Art. 5, Rn. 32 DSGVO*, sowie Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO „Transparenzgebot“, sowie vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Hermann, Art. 5, Rn. 33-42 DSGVO*.

Zugleich wurde infolge der „Heimlichkeit“ unserer Mandantin als Betroffenen, unter Verstoß gegen i.S.d. Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO jede Möglichkeit genommen „**nachvollziehen**“ zu können, dass überhaupt eine Verarbeitung ihrer Daten durch die Kläger erfolgt, und wie diese inhaltlich konkret aussieht.

→ Schon allein nur diese unbestreitbaren Gesetzesverstöße der Kläger seit September 2019 stellen eine **große Vielzahl massiver** Gesetzesverstöße zulasten unserer Mandantin dar, was die diesbezüglich Sanktionsnorm des Art. 83 Abs. 5, lit. a DSGVO zweifelsfrei belegt. Und die Kläger haben ja nicht allein gegen Art. 5 DSGVO verstoßen, sondern z.B. auch wiederholt und in unterschiedlichen Fallgruppen gegen Art. 6 DSGVO, wofür gleichfalls die Sanktionsnorm Art. 83 Abs. 5, lit. a DSGVO einschlägig ist; vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Hermann, Art. 5, Rn. 90-92 DSGVO*.

II.5b Und dieser Gesetzesverstoß der Kläger wiegt nochmals schwerer, als dass unsere Mandantin mittels ihrer „**datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung**“ vom 28. März 2020, den Klägern jede „Verarbeitung“ ihrer Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO **ausdrücklich untersagt** hat.

Beweis: Schreiben vom 28. März 2020 an die SCU und an die Kläger, **Anlage 22** b.b. vgl. dort Ziff. VII, sowie **Anlage 26** b.b., vgl. bitte an den gekennzeichneten Stellen

Bezüglich des Umfangs dieser obliegenden Rechenschaftspflicht hat der Beklagten bereits in der Berufungsbegründung vom 20 Mai 2020, Seite 18ff, **Anlage B 1**, im Detail ausführlich Stellung genommen.

→ Es ist eine belegte und unbestreitbare Tatsache, dass die Kläger hierzu weder rechtzeitig, noch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Beklagten oder seiner Mandantin belegenden Nachweis geführt und Auskunft gegeben haben; vgl. bitte **Anlage 32**, b.b..

Es wird bestritten, dass die Kläger dem Beklagten das E-Mail-Schreiben mit Datum vom 1. April 2020 zugesandt haben. Die Richtigkeit des Bestreitens des Beklagten wird auch dadurch belegt, dass – im Gegensatz zu allen tatsächlich erhaltenen Schreiben der Kläger – der Beklagte hierauf mit keinem Wort erwidern einget, UND auch die Kläger auf dieses angebliche Schreiben vom 1. April 2020 an keiner anderen Stelle hingewiesen haben.

Auf die nicht gegebene Glaubwürdigkeit der Kläger wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen, vgl. Anlagen 33 – 36, b.b..

II.5c Doch selbst wenn wir nun – nochmals rein hypothetisch, jedoch nachgewiesen unzutreffend – unterstellen würden, die Kläger hätten dieses Schreiben dem Beklagten am 1. April 2020 übersandt, so würde auch dies rechtlich zu keiner Änderung führen.

Denn selbst mit diesem Schreiben würden die Kläger nicht ihren aus DSGVO obliegenden Darlegungs-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten, etc. entsprochen haben.

Zur Vermeidung von Wiederholung verweise ich auf Inhalt und Umfang der Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten laut DSGVO, wie sie von den Klägern geschuldet waren und sind, wozu ich bereits in der Berufungsbegründung vom 20 Mai 2020, Seite 18ff, **Anlage B 1**, im Detail ausgeführt habe.

Im konkreten Fall HÄTTEN mit Schreiben vom 1. April 2020 die Kläger völlig pauschal und unsubstantiiert auf eine „Erlaubnis“ zur „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin auf Basis von Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO hingewiesen. Doch dies wäre weder DSGVO-konform vorgetragen, sondern nicht mehr als eine unsubstantiierte Behauptung.

II.5d Auch können die Kläger die „Erlaubnis“-Norm nicht nachträglich austauschen.

Denn wenn die Kläger ihre Datenschutzeingriffe (auch) auf eine andere Grundlage hätten stellen wollen, so hätten sie dies zwingend und von Anfang an offenlegen müssen, vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Schwartmann/Klein Art. 6, Rn. 141 DSGVO*. Zugleich ergibt sich dies auch direkt aus Gesetz, vgl. Art. 5 Abs. 1, lit. a i.V.m. Art. 2 DSGVO → = „Transparenzpflicht“ i.V.m. „jederzeitige Rechenschaftspflicht“. Diese verbieten ein Nachschieben von „Erlaubnis“-Konstruktionen, wie dies die Kläger versuchten.

Beweis: Unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 BDSG tragen die Kläger selbst – in erneuter rechtlicher Fehlleistung – vor, dass die Erfüllung aller ihnen obliegenden Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten gegenüber unserer Mandantin **unterblieben wäre**, weil ihnen dies nach § 29 Abs. 2 BDSG verboten gewesen wäre, **vgl. Schriftsatz der Kläger zum OLG, Seite 13 unter „f“** .

→ →Doch damit steht zugleich auch dadurch bewiesen UNSTRITIG fest, da auch nicht vom Beklagten bestritten, dass die Kläger den ihnen gegenüber unserer Mandantin obliegenden Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten in Gänze **NICHT** nachgekommen sind, vgl. „jederzeitige Rechenschaftspflicht“ gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO i.V.m. mit Art. 5 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 DSGVO, welcher zudem das Verhalten einer DSGVO-konformen Organisationsstruktur zur Erfüllung der DSGVO-Pflichten näher bestimmt. Diesbezüglich verweise ich auf die Ausführungen der Kläger, dass sie angeblich „ständig“ „viele(?) oder mehrere hundert Fälle“ „wie den unserer Mandantin“ „PRO JAHR für die SCU-Bank abwickeln“. Doch hieraus resultiert wiederum direkt aus der DSGVO heraus eine Vielzahl WEITERER Pflichten der Kläger; z.B. Art. 5 Abs. 1, lit. a i.V.m. Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 DSGVO → = Pflicht zur „Führung“ **und** zur „jederzeitigen Vorlage“ der sog. datenschutzrechtlichen „Verarbeitungsverzeichnisse“, welche zwingend „schriftlich“ zu führen sind, vgl. Art. 30 Abs. 3 DSGVO. Und da die Kläger selbst vortragen, dass sie fortlaufend „ständig“ „mehrere hundert Fälle“ wie den unserer Mandantin pro Jahr abarbeiten, also die Datenverarbeitung „*nicht nur gelegentlich*“ stattfindet, beseitigt gemäß Art. 30 Abs. 5, 2te „Rückausnahme“ die Pflicht der Kläger zur schriftlichen Führung und Fortführung des „Verarbeitungsverzeichnisses“ **nicht**; vgl. auch *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Müthlein, Art. 30, Rn. 95ff DSGVO*.

→ Die Kläger tragen mit keinem Wort vor, dass sie dieses Pflicht-Verzeichnis führen würden, und haben dies auch auf – bewiesenes – Anfordern des

Beklagten **NICHT** vorgelegt. Doch damit belegen die Kläger zugleich selbst, dass sie schon **in ORGANISATORISCHER** Hinsicht STÄNDIG und MASSIV gegen gesetzlich zwingend zu beachtendes Datenschutzrecht verstoßen; womit sie weitere neue Datenschutzverstöße auch zulasten unserer Mandantin begangen haben und fortgesetzt begehen! Auch diese Tatsache wird vom „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“ ausdrücklich bestätigt, was gleichfalls Teil des gesondert von ihm eingeleiteten datenschutzrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist.

Denn der Verstoß der Kläger gegen die Pflicht zur schriftlichen Führung und Fortführung des „**Verarbeitungsverzeichnisses**“ stellt einen weiteren massiven Gesetzesverstoß der Kläger zulasten unserer Mandantin dar, was die hohe Sanktionsstrafen dieses Verstoßes infolge der dies auslösenden Sanktionswirkung gemäß Art. 83 Abs. 4, lit. a DSGVO sehr deutlich belegt → bis zu 10.000.000,- EUR Geldstrafe, ..., vgl. Art. 83 Abs. 4, lit. a DSGVO, sowie beispielhaft *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Müthlein, Art. 30, Rn. 98 DSGVO*

Frage: Wo tragen die Kläger vor, und wo belegen die im e.V.-Verfahren entschieden habenden Gerichte, dass sie die „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin, welche diese unter Berufung auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem 1^{ten} Volkszählungsurteil) gegenüber der SCU-Bank und den Kläger erklärte?

→ An keiner Stelle!

Dies ist umso unverständlicher, als dass es sich dabei seit dem sog. „**Ersten Volkszählungsurteil**“ um ein **grundrechtsgleiches Recht** unserer Mandantin handelt, was das Maß der nach Art. 6 Abs. 1, lit. f, 2ter HS DSGVO i.R. der „Interessenabwägung“ geschuldeten Dokumentations-, Nachweis-, Darlegungs- und Auskunftspflichten nochmals deutlich erhöht hat.

→ Die Begehung der Datenschutzverstöße der Kläger zulasten unserer Mandantin dauern **bis heute** an, da die Kläger bis heute jede Auskunft verweigern und auch der von ihnen geforderten **Archivierungspflicht** der Daten unserer Mandantin nicht nachgekommen sind, wozu die Kläger gleichfalls gesetzlich verpflichtet sind, vgl. u.a. Art. 5 Abs. 1, lit. b, lit. c, lit. e, lit. f DSGVO, sowie vgl. Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 21 DSGVO.

→ Damit verstoßen die Kläger zugleich bis heute gegen das ihnen gegenüber erklärte Verbot jeder „Datenverarbeitung“ betreffend unsere Mandantin, vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Atzert, Art. 21, Rn. 60 DSGVO* „**absolutes Verarbeitungsverbot**“.

→ Wie bereits ausgeführt, war und ist eine „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin den Klägern zudem durch ausdrückliche Erklärung unserer Mandantin nochmals VERBOTEN, da ja die „**datenschutzrechtliche**

Unterlassungserklärung“ unserer Mandantin bis heute unbegrenzt fort gilt. Auch entspricht der Umfang der von den Klägern geforderten Löschung und Archivierung der Daten unserer „Mandantin“ exakt dem gesetzlich Geschuldeten, vgl. u.a. vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Atzert, Art. 21, Rn. 60 „absolutes Verarbeitungsverbot“, Rn. 62 und 63 DSGVO, sowie Art. 17 Abs. 1 DSGVO*, dem keine Ausnahme vom Löschungsanspruch nach Abs. 3 entgegensteht. Der Löschungsanspruch unserer Mandantin besteht UNMITTELBAR nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO, ohne dass diesen unsere Mandantin überhaupt hätte beantragen bzw. hätte geltend machen müssen, vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Leuthheusser-Schnarreberger, Art. 17, Rn. 16 DSGVO*.

Der Löschungsanspruch unserer Mandantin umfasst ALLE sie betreffenden „Daten“, vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Leuthheusser-Schnarreberger, Art. 17, Rn. 42 DSGVO*, mit Ausnahme der dem Nachweis i.R.d. gesetzlichen Aufbewahrungsfrist dienenden Daten.

Bezüglich der „Archivierung“ und der archivierten Daten müssen wiederum die Grundsätze des Art. 5 DSGVO KUMMULATIV beachtet werden, vgl. bitte dort lit. a bis lit. f und Abs. 2 DSGVO, also „Zweckbindung“, „Datenminimierung“,... und hinsichtlich der „Archivierung“ selbst ist sicherzustellen, dass jeder „heimliche“ Zugriff unterbunden wird, und jede Manipulation dieser Archivdaten ausgeschlossen ist, vgl. u.a. vgl. *Schwartmann/Jasper.. 2. Aufl, Leuthheusser-Schnarreberger, Art. 17, Rn. 83ff DSGVO*.

→ Die Kläger verstoßen also gegen all diese gesetzlichen Pflichten seit August 2019 bis heute.

→ Wer unter all den benannten Umständen dennoch „heimlich“ und zudem in weiten Teilen grob UNWAHR vortragend einen e.V.-Antrag stellt, setzt sich dem **konkreten Verdacht eines versuchten Prozessbetruges** aus, weshalb auch diesbezüglich zwingend gegen die Kläger strafrechtlich zu ermitteln ist, bzw. das hier angerufene Gericht die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hinsichtlich dieser Geschehnisse zu informieren hat.

Zusammenfassend ist festzustellen:

→ Die Kläger stützen vorliegend ihre Klage auf gerichtliche Entscheidungen im e.V.-Verfahren, welche jedoch aus diesen Entscheidungen selbst heraus belegen, dass es sich dabei um gerichtliche Fehlurteile handelt, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Fehlerhaftigkeit und Unschlüssigkeit ihresgleichen suchen.

→ Es ist unstreitig und zudem bewiesen, dass die Kläger die „Daten“ unserer Mandantin erhalten und „verarbeitet“ und versandt haben; und dies wiederholt seit Ende August 2019.

→Die gesamte „Verarbeitung“ der „Daten“ unserer Mandantin fand seit Ende August 2019 durchgängig ohne die gesetzlich notwendige **datenschutzrechtliche „Erlaubnis“**, Art. 6 DSGVO, statt; mithin durchgängig gesetzeswidrig. Da im DSGVO der Grundsatz gilt, was nicht (rechtzeitig) vorgetragen wurde hat nicht stattgefunden, und die Kläger weder überhaupt, noch rechtzeitig, noch substantiiert, noch DSGVO-konform hinsichtlich einer behaupteten „Erlaubnis“ vorgetragen haben, steht zugleich fest, dass die gesamte Datenverarbeitung der Daten unserer Mandantin seit Ende August 2019 **IN GÄNZE** ohne die erforderliche datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ erfolgte, und somit **IN GÄNZE** rechtswidrig.

→→Die Kläger haben daher eine große Vielzahl von zudem gewichtigen Datenschutzverstößen zulasten unserer Mandantin begangen. Die dem widersprechenden Entscheidungen im e.V.-Verfahren waren daher grob rechtsfehlerhaft ergangen, und vorliegende Klage muss rechtlich zwingend kostenpflichtig abgewiesen werden.

→Die Datenverarbeitung der Kläger zulasten unserer Mandantin fand zudem zwischen dem „Drittland“ USA und der EU, was eine zwingende Beachtung der Art. 44ff DSGVO, sowie eine diesbezügliche Handlung zur Folge hätte haben müssen, welche seitens der Kläger gleichfalls in Gänze missachtet wurde. Schon hierzu nicht gegenüber unserer betroffenen Mandantin vorgetragen zu haben ist ein Datenschutzverstoß nach DSGVO.
→schon allein auch dieser Datenschutzverstoß beweist unwiderlegbar die grobe Rechtsfehlerhaftigkeit der benannten e.V.-Entscheidungen; und führt zwingend dazu, dass die Klage kostenpflichtig abgewiesen werden muss.

→Die Kläger haben bis zum heutigen Tage weder DSGVO-konform vorgetragen, noch nachgewiesen, dass sie zum Erhalt, zur Versendung und/oder zur „Verarbeitung“ der „Daten“ unserer Mandantin infolge **VORHERIGEN** Vorliegens einer **datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“** befugt gewesen wären.

→Ja es fehlt jeder bloße Vortrag der Kläger dazu, sowie jeder Nachweis, jedes Dokument, jede rechtliche Ausführung, jeder Nachweis darüber, dass die Kläger den ihnen obliegenden „Mitteilungspflichten“ und „Auskunftspflichten“ gegenüber unserer Mandantin und/oder dem Beklagten und/oder gegenüber dem Gericht nachgekommen wären.
→Mangels entsprechenden Vortrags konnten und kann kein Gericht das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis prüfen, da eine solche Prüfung nur anhand des konkreten Vortrags (hier) der Kläger durchgeführt werden kann.

→Zugleich ist eine diesbezügliche Präklusion der Kläger rechtlich feststehend, denn z.B. ein über Monate missachtetes Auskunftsersuchen des Beklagten, kann eben nicht erst nach Monaten i.R. eines gerichtlichen

Verfahrens nachgeholt werden. Denn schon allein mit jedem Verstoß gegen bestehende „Mitteilungspflichten“, oder dem Nichtnachkommen eines „Auskunftsersuchens“ der Beklagtenseite, haben die Kläger jeweils Datenschutzverstöße zulasten unserer Mandantin unabänderbar und auch nicht mehr nachholbar begangen. Doch wenn weder die Kläger ausweislich ihrer Schriftsätze, noch die benannten Gerichte ausweislich deren benannter e.V.-Entscheidungen überhaupt zwischen beidem zu unterscheiden wissen, fällt den Benannten natürlich auch nicht auf, dass sie hiergegen fortgesetzt verstoßen haben.

→In Ermangelung all dessen, konnten und kann das Gericht überhaupt nicht prüfen, ob eine datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ zugunsten der Kläger vorgelegen hatte. Denn diese Prüfung kann das Gericht nur anhand des diesbezüglich präzisen und zudem durch Nachweise belegten Vortrages der Kläger. Und ein solcher Vortrag der Kläger wurde nicht gemacht; weder gegenüber unserer Mandantin, noch gegenüber den Gerichten.

→Trotz des **Nicht**vortrages einer „Erlaubnis“, und trotz Nichtvorliegens eines gar DSGVO-konformen „Erlaubnis“-Vortrages der Kläger, hat der Beklagte dennoch proaktiv und unwiderlegbar den Beweis dafür angetreten, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen auch hinsichtlich Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO nicht gegeben waren. Berücksichtigt man zudem, dass die Kläger auch in allen seitens der Gerichte, etc. angenommenen Fälle, die jeweils gesetzlich zwingend vorzunehmende „Interessenabwägung“ überhaupt nicht vorgenommen haben, und schon gar nicht unter Einbeziehung der **„datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung“** unserer Mandantin mit **„grundrechtsgleichem Rechtsschutz“**, dann beweist auch dies für die Kläger unwiderlegbar, dass die Kläger gegen eine sehr große Vielzahl von zudem sehr gewichtigen Datenschutznormen verstoßen haben, und damit die (Grund-)/Rechte unserer Mandantin in einem für diese unerträglichen Maße, bis hin zum Verdacht der Begehung einer Nötigung, § 240 StGB i.V.m. Art. 7 Abs. 4 DSGVO zulasten unserer Mandantin, verletzt und missachtet haben.

→Die Kläger haben bis zum heutigen Tage ihre behauptete Vertretungsbefugnis im zugrundeliegenden e.V.-Fall bezüglich der SCU-Bank nicht nachgewiesen.

Dadurch wurde unserer Mandantin, aber auch dem Beklagten sehr großer Schaden zugefügt. Diesen Schaden haben die benannten Gerichte des e.V.-Verfahrens mit zu vertreten. Denn infolge ihrer sachlich und rechtlich nicht begründbaren Beschluss- und Urteilsfällung, welche gegen Recht und Gesetz offenkundig verstößt, welche nachgewiesen grob rechtsfehlerhaft ist und zudem in sich unschlüssig, und in welchen zudem die einzelnen Normen nicht einmal vollständig durchgeprüft und rechtlich evaluiert

Betreff
Reference

wurden, haben die benannten Gerichte in beispielloser Weise UNRECHT gesprochen und dem gesetzwidrigen Vorgehen der Kläger zulasten unserer Mandantin Vorschub geleistet.

Dieses Verschulden der Gerichte führt natürlich nicht zu einer Verminderung der Schuld, welche die Kläger auf sich geladen haben. Denn diese haben ja – trotz wiederholt gemachter rechtlicher Hinweise des Beklagten – dennoch fortgesetzt unter Verstoß gegen bestehendes Datenschutzrecht, insb. der DSGVO, die „Daten“ unserer Mandantin verarbeitet, z.B. ohne jede datenschutzrechtliche „Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, etc. wie vom Beklagten sachlich und rechtlich vorgetragen und bewiesen wurde.

Als Bürger dieses Staates kann ich nicht umhin deutlich auszudrücken, dass ich für den subj. Verdacht dieses kollektiv begangenen Verstoßes gegen Recht und Gesetz nicht nur kein Verständnis habe, sondern tiefste Verachtung empfinde. Wem noch immer nicht das Licht aufgegangen ist, dass sich die westlichen Demokratien massiver Angriffe und Destabilisierungstendenzen ausgesetzt sehen, welche schon jetzt erodierend wirken und zunehmend das Potential gewinnen unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie zu gefährden, der verschließt in vorwerfbarer Weise seine Augen vor der Wirklichkeit. Und so wichtig natürlich auch der Kampf gegen den von uns Menschen verursachten Klimawandel ist; was haben die nachfolgenden Generationen wirklich gewonnen, wenn wir gemeinsam das Klima „gerettet“ hätten, unsere Kinder und Kindeskinde aber in undemokratischen Regimen ihr Leben fristen müssen? Doch exakt diese Entwicklung beschleunigen wir, wenn wir das Vertrauen der Bürger in die Justiz untergraben, indem wir es zulassen, dass der fallentscheidungserheblichen Rechtsmaterie offenbar unkundig Seiende sich sanktionslos anmaßen dürfen, dennoch „Recht zu sprechen“. Damit untergraben wir das Vertrauen der Bürger in die Justiz, in den Rechtsstaat, in die staatlichen Organe und Institutionen und schließlich in unsere Demokratie. Und so ist es in gleicher Weise verwerflich und inakzeptabel, wenn die Staatsanwaltschaft Wiesbaden den Verdacht aufkommen lässt, dass sie Strafanzeigen unserer Mandantin, des „Hessischen Datenschutzbeauftragten“ und des Unterfertigenden, gerichtet gegen die Kläger, an sich zieht, doch dann die Ermittlungen offenbar einstellt, oder zumindest sachlich unbegründet verschleppt zu haben scheint, und gleichzeitig dem Unterfertigenden wiederholt mitteilt, dass man die Ermittlungen vorantreiben würde. Der Verdacht dieser zu vermutenden Kungelei die da in Wiesbaden herrscht ist unerträglich, und wird vom Unterfertigenden mit Nachdruck bekämpft werden. Im nächsten Schritt unter Einschaltung des hessischen Justizministeriums, und beim auch nur leisesten Verdacht des Versuchs einer Vertuschung der Geschehnisse,

durch eine schonungslose Einschaltung aller investigativ arbeitenden Medien-Departements der Bundesrepublik Deutschland. Selbstverständlich stets unter Beachtung von Recht und Gesetz.

Doch zum Schutze von Rechtsstaat und Demokratie erachtet der Unterfertigende dieses Vorgehen für unausweichlich, was letztlich ja auch wieder der breiten Öffentlichkeit in Wiesbaden zugutekommen wird, wenn jeder Verdacht einer Einflussnahme Dritter ausgeräumt ist. Zudem muss zweifelsfrei bewiesen und jeder Verdacht lückenlos ausgeräumt werden, dass die Kläger garantiert auch nicht auf das Wiesbadener Bundeskriminalamt in unzulässiger Weise Einfluss nehmen können, wie dies verdachtsweise hinsichtlich der Wiesbadener Gerichte und Staatsanwaltschaft vermutet werde kann. Denn dass es hier noch mit rechten Dingen zugeht, vermag der Unterfertigende nicht mehr anzunehmen. Doch der Verdacht solch zu vermutender Machenschaften öffnen den radikal linken, wie auch den radikal rechten Nazi-Anhängerschaften Tür und Tor, und tragen zur Destabilisierung unserer Demokratie bei. Und dies ist nach Ansicht des Unterfertigenden unerträglich und zwingend zu unterbinden. Der Unterfertigende erwartet nicht, dass Sie dies verstehen. Doch so wie die Kläger sich auf die gemachte Zusicherung des Beklagten hätten verlassen können, gegenüber „Dritten“ hinsichtlich der begangenen Datenschutzverstöße bis auf weiteres die Füße still zu halten, so können Sie sich nun darauf verlassen, dass der Unterfertigende für die Durchsetzung des vorstehend Ausgeführten sorgen wird; notfalls mittels Unterstützung der „vierten Gewalt“. Und als Medienanwalt und Filmpreisträger verfüge ich über die notwendigen Kontakte und Mittel dies kraftvoll durchzusetzen.

Und sollte sich das hier angerufene Gericht erneut den „Spaß“ erlauben, und trotz aller belegten Sach- und Rechtstatsachen zugunsten der Kläger entscheiden, so wird auch dieses Urteil den Instanzen zur Überprüfung vorgelegt werden, und zudem der breiten Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, sich diesbezüglich ein eigenes Urteil zu bilden, ob unter dem Verdacht solch zu vermutend gesetzwidriger Umstände und Tatsachen noch von „*Recht sprechen*“ gesprochen werden kann. Und solange aus Sicht des Beklagten jeder Verdacht jeder Art von vermuteter „Kungelei“ in Wiesbaden nicht restlos ausgeräumt ist, vgl. Befangenheitsantrag, dürfen sich die Beteiligten nicht wundern, wenn der Unterfertigende dann im Gegenzug die Öffentlichkeit hinzuzieht, was ja zudem sein verbrieftes Recht ist. Denn damit soll ja gerade jede „Kungelei“ bestmöglich vermieden werden.

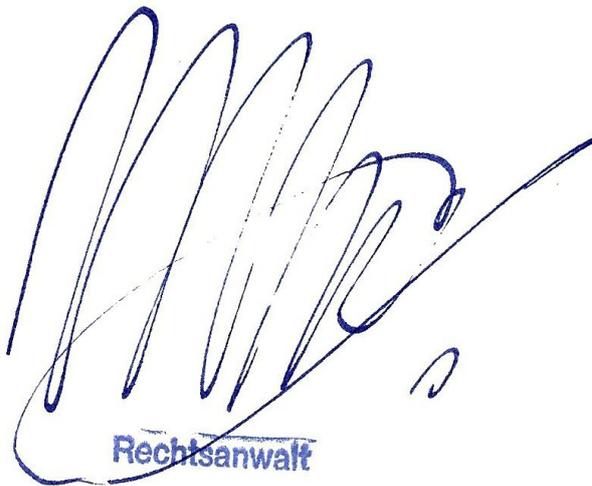
Aus den tatsächlich und rechtlich genannten und belegten Gründen ist die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Gegen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestehen aus den genannten Gründen seitens des Beklagten erhebliche Bedenken, vgl. zudem die im Befangenheitsantrag genannten Gründe, weshalb sich der Beklagte hiergegen ausdrücklich ablehnend wendet.

Zugleich erklärt der Beklagte, dass er sich unter keinen Umständen im vorliegenden Fall vergleichen wird, sondern auf ein Urteil besteht.

Sollte das Gericht einen ergänzenden Vortrag des Beklagten wünschen, und/oder die Einreichung weiterer Beweise, und/oder den Beklagten in rechtlicher Hinsicht hinweisen wollen, und/oder vom Beklagten weitere Anträge zu stellen sein, so bittet der Beklagte das Gericht höflich um entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund



Rechtsanwalt

Anlagen:

- Schriftsatz, Nachweise, Beweismittel des Beklagten/Berufungsklägers mit Datum vom 20. Mai 2020, **Anlage B 1**;
- Schriftsatz, Nachweise, Beweismittel des Beklagten/Berufungsklägers mit Datum vom 8. Okt. 2020, **Anlage B 2**,
- Schriftsatz, Nachweise, Beweismittel des Beklagten/Berufungsklägers mit Datum mit Datum vom 2. Oktober, **Anlage B 3**,
- Schriftsätze, Nachweise, Beweismittel des Beklagten/Berufungsklägers mit Datum vom 26. & 27. Oktober 2020, **Anlage B 4a** und **Anlage B 4b**.
- **Anlagen 33 – 36**
- benannter e.V.-Beschluss, **Az. 4 O 2410/20 → Anlage B 5**

- „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ der Mandantin des Beklagten zulasten der Kläger und der SCU-Bank, **Anlage B 6**
- bestätigendes Schreiben des „**Hessischen Datenschutzbeauftragten**“, **Anlage B 7**
- SCU-Bank-Chat-Protokoll unserer Mandantin mit SCU-Bank, **Anlage B 8**
- Aufforderungsschreiben des Beklagten an die SCU-Bank und die Kläger vom 12. Mai 2020, **Anlage B 9**
- Schreiben der Kläger vom 3. Januar 2020, **Anlage B 10**
- belegender Ausdruck vom beA-Postfach des Beklagten, **Anlage B 11**
- Schreiben des Beklagten an die Kammer, **Anlage B 12**